

stimme

Zeitschrift der Initiative Minderheiten

111

EUR 5,50

ISSN:2306-9287



2019
Sommer

STAATS-
bürgerschaft

Sie haben Fragen ...

- an die Bundeskanzlerin
- an die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend
- an den Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien
- zur Europäischen Union
- zur öffentlichen Verwaltung in Österreich

Bürgerinnen- und Bürgerservice

☎ 0800 222 666*
Mo bis Fr: 8–16 Uhr

@ service@bka.gv.at

✉ Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1010 Wien

📠 +43 1 531 15-204274

Frauenservice

☎ 0800 20 20 11*
Mo bis Do: 10–14 Uhr
Fr: 10–12 Uhr

@ frauenservice@bka.gv.at

Familienservice

☎ 0800 240 262*
Mo bis Do: 9–15 Uhr

@ familienservice@bka.gv.at

*gebührenfrei aus ganz Österreich

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Anliegen!



Impressum

STIMME ist das vierteljährliche Vereinsblatt der Initiative Minderheiten (Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten).
Medieninhaberin und Verlegerin:
Bürgerinitiative Demokratisch Leben,
Jahnstraße 17, 6020 Innsbruck | Tel.: +43 512 58 67 83
Herausgeberin und Redaktion: Initiative Minderheiten (Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten | ZVR-Zahl: 393928681) | Gumpendorfer Straße 15/13, 1060 Wien | Tel.: +43 1 966 90 01 | office@initiative.minderheiten.at | stimme@initiative.minderheiten.at
Chefredakteurin: **Gamze Ongan**
Redaktionelle Mitarbeit: **Vida Bakondy, Beate Eder-Jordan, mh, Jessica Beer, Raffaella Gmeiner, Cornelia Kogoj, Sabine Schwaighofer, Jana Sommeregger, Gerd Valchars, Vladimir Wakounig**
Kolumnen: **Hakan Gürses, Erwin Riess, Duygu Özkan**
Grafisches Konzept, Artredaktion & Illustrationen: **fazzDesign** (Fatih Aydoğdu) | fazz@fazz3.net
Lektorat: **Daniel Müller**

Herstellung (Repro & Druck): **Donau Forum Druck Ges.m.b.H.**, Walter-Jurmann-Gasse 9, 1230 Wien | office@dfd.co.at
UW785
Lizenznehmer Österreichisches Umweltzeichen.
Verlags- und Erscheinungsort: **Innsbruck** | Verlagspostamt: 6020 Innsbruck
Anzeigen: **Ebru Uzun** | office@initiative.minderheiten.at
Aboservice: **Ebru Uzun** | abo@initiative.minderheiten.at
Jahresabo: EUR 20,- Inland, EUR 30,- Ausland
(für Vereinsmitglieder kostenlos), Einzelpreis: EUR 5,50
Web: **www.initiative.minderheiten.at**
www.zeitschrift-stimme.at
www.facebook.com/zeitschriftstimme
Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wiedergeben.

- 04 | **Aushang**
Kurzmeldungen
- 05 | **Editorial**
Gamze Ongan
- 06 | **Stimmlage** | Von zivilen Tugenden (2)
Hakan Gürses
- 08–10 | **Ist Gleichheit käuflich?**
Staatsbürgerinnen und -bürger aus Sicht der Rechtsordnung
Antonia Wagner
- 11–12 | **Über Helden und Verbrecher, Opernsängerinnen und Investorinnen** | Sonderformen des Erwerbs und Verlusts der Staatsbürgerschaft | Gerd Valchars
- 13–15 | **Ein Schattendasein**
Staatenlosigkeit in Österreich
Haleh Chahrokh
- 16–19 | **Ein hohes Gut**
Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht im internationalen Vergleich | Franjo Markovic
- 20–22 | **Doppelbürgerschaft und Demokratie**
Schweizer Erfahrungen und Chancen für eine transnational verflochtene Welt | Joachim Blatter und Martina Sochin D'Elia
- 23–25 | **Maastricht 1993** | Die vertane Chance oder Plädoyer für eine genuine Europäisierung
Dilek Çinar
- 26–27 | **Eine, keine, mehrere, die richtige und die falsche**
Bedeutung der Staatsbürgerschaft im österreichischen Alltag
Katharina Echsel
- 28–29 | **Nachlese**
Sprechen über Recht und Gewässer
Ines Rössl
- 30–31 | **Lektüre**
Rezensionen
- 32–33 | **Kennengelernt: Lucia Schlund**
Duygu Özkan
- 35 | **Groll** | Jan Böhmermann und der Tag der Befreiung
Erwin Riess

Offenlegung gemäß §25 Mediengesetz: STIMME – Zeitschrift der Initiative Minderheiten ist das vierteljährliche Vereinsblatt der Initiative Minderheiten (Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten) mit der grundlegenden Richtung gemäß §2 und §3 der Vereinsstatuten, die Kommunikation und das Zusammenleben von Minderheiten und Mehrheiten durch die Selbstdarstellung von Minderheiten und ihren Organisationen, durch Interviews, Erfahrungsberichte, wissenschaftliche Beiträge, Buch-, Periodika- und Tonträgerbesprechungen, aktuelle Nachrichten und Veranstaltungshinweise bzw. -berichte auf medialer Ebene zu fördern. Die Initiative Minderheiten (Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten) ist Mitglied der Bürgerinitiative Demokratisch Leben (Medieninhaberin) und Herausgeberin der Zeitschrift. Die Finanzierung der Zeitschrift erfolgt durch öffentliche Subventionen, Mitgliederbeiträge, Abonnements und freiwillige Spenden. Die Adressen der Medieninhaberin und der Herausgeberin sind im Impressum angeführt.

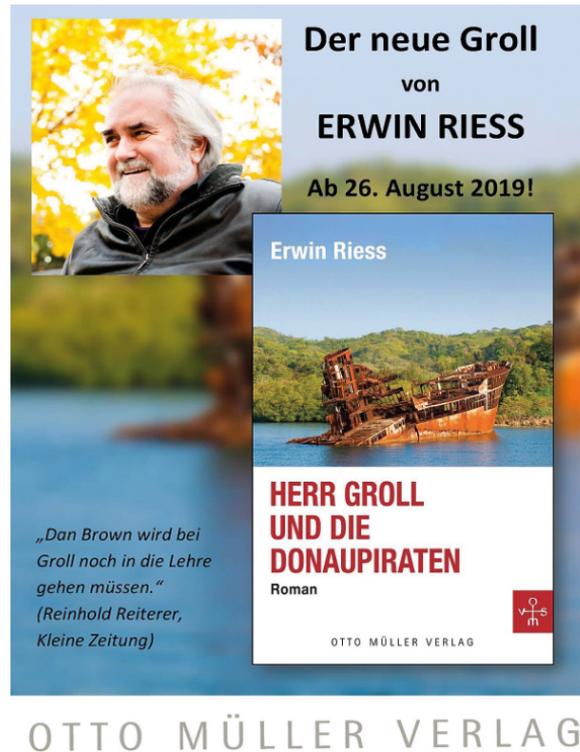


© Die Vielen

Die **Vielen** stehen für Vielfalt und Freiheit der Kunst. Wer dagegen polemisiert, die Vielfalt von Strukturen und Organisationen des Kunst- und Kulturbereiches gefährdet, in künstlerische Programme eingreift, durch die Androhung von Subventionskürzungen oder durch Streichungen inhaltlichen Druck auszuüben sucht, wer Veran-

staltungen stört, gegen Kunst- und Kulturakteur*innen hetzt oder an einer Renationalisierung der Kultur arbeitet, widerspricht dieser gesellschaftlichen Vision und dem demokratischen Grundrecht auf Kunstfreiheit.

Für mehr Information:
www.dievielen.at



OTTO MÜLLER VERLAG

Multiversität in Innsbruck



Multiversität
Internationale Studierende in Innsbruck - 1955 bis 1995

Multiversität. Internationale Studierende in Innsbruck - 1955 bis 1995" nennt sich eine Wanderausstellung, die im Rahmen des Universitätsjubiläums entstanden ist. Das Projekt legt Zeugnis ab von der hohen Anzahl der internationalen Studierenden an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in Vergangenheit und Gegenwart.

Auf der Grundlage von lebensgeschichtlichen Erzählungen skizziert die Ausstellung studentische Erfahrungen in Innsbruck: Erfahrungen von Menschen, die hier studiert haben, oft geblieben sind und die Universität wie auch die Stadt geprägt haben.

Die Ausstellungsgestaltung erfolgte im Rahmen einer Lehrveranstaltung an der Fakultät für Architektur.

Projektpartner sind das Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, das Zentrum für MigrantInnen in Tirol - ZeMiT, das Tiroler Volkskunstmuseum sowie das Institut für Konstruktion und Gestaltung und das Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Innsbruck.

Termine und Standorte:
14. Juni - 29. September 2019
Tiroler Volkskunstmuseum
(Universitätsstraße 2, Innsbruck)

7. Oktober - 31. Oktober 2019
Architektur, Campus Technik
(Technikerstraße 21, Innsbruck)

Weitere Informationen unter:
<http://www.sohoinottakring.at>

Freie Meinung in Zeiten des Populismus

Das Kunst- & Stadtteilprojekt SOHO in Ottakring beginnt im Oktober 2019 mit der Jubiläumsfeier zum 20-jährigen Bestehen.

Vor dem Hintergrund des Programmschwerpunkts für die Jahre 2019 und 2020 „Wie meinen? Über Meinungsfreiheit und das Ringen um sie“ ist von 8. bis 27. Oktober 2019 die Ausstellung „Freie Meinung in Zeiten des Populismus“ zu sehen - mit Beteiligung der Künstler*innen Karolina Breguła, Miklós Erhardt, Lena Lapschina und Hansel Sato.

Das Rahmenprogramm zur Ausstellung umfasst eine moderierte Debatte mit Gästen und dem Publikum, einen Themenabend „Freedom of Expression und Hate Speech - Spurensuche in der städtischen Demokratie“ mit der Anthropologin Danila Mayer und ein begleitendes Filmprogramm in Kooperation mit „ethnocineca - International Documentary Film Festival Vienna“.

Weitere Informationen unter:
<http://www.sohoinottakring.at>

Seit geraumer Zeit veröffentlichen türkische Zeitungen in den Wochenendbeilagen Länderlisten, welche türkischen Staatsbürger*innen visumfreie Einreise ermöglichen. Es geht hierbei um Freizeit und Urlaub, beschrieben werden Strände, Sehenswürdigkeiten und Kulinarik. Mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Instabilität und Entdemokratisierung des Landes kam allerdings ein weiteres Ranking dazu: *Best of Golden Visa*. Akribisch werden die Voraussetzungen in verschiedenen Ländern aufgezählt, insbesondere die erforderliche Höhe der Investitionssumme. Die auf diesem Wege erworbene Aufenthaltsgenehmigung soll nach einigen Jahren in Einbürgerung münden. Derzeit führt Griechenland mit 250.000 €, gefolgt von Portugal (350.000 €) und Spanien (500.000 €).

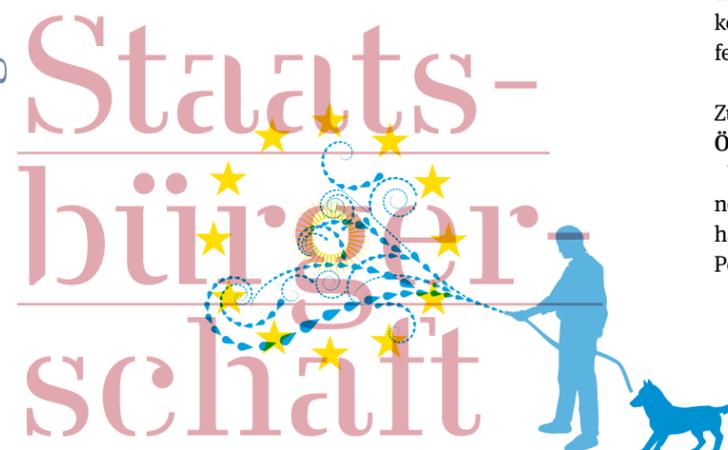
Staatsangehörigkeit ist kein freiwilliges Verhältnis, sie ist eher Schicksal, wird man doch in die Staatsbürgerschaft hineingeboren. So kann man in einem diktatorisch oder demokratisch regierten, einem armen oder reichen Land auf die Welt kommen. Nicht minder als Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit oder ökonomischer Status entscheidet die Staatsbürgerschaft darüber, was einen Menschen an Wissen, Glück, Gesundheit, Erfolg oder an Leiden, Unsicherheit, Gewalt erwartet.

Unser Schwerpunktthema zu Staatsbürgerschaft handelt unter anderem von der *richtigen* wie der *falschen*, von der Doppelbürgerschaft wie der Staatenlosigkeit.

Theoretisch kann man auch eine neue Staatsangehörigkeit erwerben, ohne in dem betreffenden Land in etwas investieren zu müssen. Dies ist länderspezifisch in den einbürgerungsrechtlichen Bestimmungen geregelt. Wir fragten uns, wie sich der österreichische Staat seine neuen Bürger*innen vorstellt. Die Juristin **Antonia Wagner** zeigt anhand der Einbürgerungsvoraussetzungen auf: Reich, gebildet und moralisch einwandfrei sollst du sein!

Der Politikwissenschaftler **Gerd Valchars** nimmt die Sonderformen des Erwerbs und Verlusts der Staatsbürgerschaft unter die Lupe: als Belohnung, als Bestrafung und wie schon erwähnt als Ware.

Ein unfreiwilliges Verhältnis



Das Recht auf Staatsbürgerschaft ist Teil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Trotzdem sind geschätzte zehn Millionen Menschen weltweit und über 16.000 Menschen in Österreich staatenlos. Wie Staatenlosigkeit entsteht, welche Folgen sie hat und wie sie bekämpft werden sollte, ist das Thema von **Haleh Chahrokh**, Juristin in der Rechtsabteilung von UNCHR Österreich und Mitautorin der UNHCR-Studie „Staatenlosigkeit in Österreich“.

Die Beurteilung des österreichischen Einbürgerungsrechts als besonders restriktiv zieht sich als roter Faden durch alle Beiträge. **Franjo Markovic**, Jurist und Sozialversicherungsexperte der Arbeiterkammer Wien, widmet sich den Einbürgerungsvoraussetzungen im europäischen Vergleich und ihren Auswirkungen auf die politische Mitbestimmung von Migrant*innen.

Von Frühjahr 2017 bis Ende 2018 wurde das Thema der - insbesondere Österreicher*innen türkischer Herkunft zugeschriebenen - Doppelbürgerschaft politisch wie medial ausgeschlachtet. Wir haben **Joachim Blatter**, Politikwissenschaftler an der Universität Luzern, und **Martina Sochin D'Elia**, Historikerin am Liechtenstein-Institut, gebeten, von den Schweizer Erfahrungen mit der Doppelbürgerschaft zu berichten.

Alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen gleichzeitig die sogenannte Unionsbürgerschaft und verfügen somit EU-weit über eine Reihe von Rechten. Für **Dilek Çinar**, Politikwissenschaftlerin an der Boğaziçi Universität in Istanbul, ist die Unionsbürgerschaft in ihrer jetzigen Form nicht mehr als das Produkt eines engstirnigen Nationalismus der Mitgliedstaaten.

Wie wirkt sich die eine oder andere Staatsbürgerschaft auf den Alltag in Österreich aus? Was macht sie mit dem Familienleben, der Mobilität oder Erwerbstätigkeit? **Katharina Echsel**, Juristin und Rechtsberaterin für Migrant*innen, gibt Antworten.

An dieser Stelle herzlichen Dank an **Gerd Valchars**, der mit seiner umfassenden Expertise zur Entstehung dieser Schwerpunktausgabe maßgeblich beigetragen hat.

Als Kooperationspartner von **juridikum zum hören**, dem Audioformat der Zeitschrift **juridikum**, sendet **Radio Stimme** ausgewählte Beiträge. Für die *Nachlese* verfasste die **juridikum**-Redakteurin **Ines Rössl** ein Radiogespräch mit dem Umweltjuristen **Gregor Schamschula** über die rechtlichen Entwicklungen bei Genehmigungsverfahren von Wasserkraftwerken. **juridikum - zeitschrift für kritik, recht, gesellschaft** feiert übrigens 2019 ihr 30-jähriges Jubiläum. Wir gratulieren!

Lucia Schlund aus Košice/Slowakei forscht in Wien über die Zukunft der Arbeit. Vorgestellt in *Kennengelernt* von **Duygu Özkan**.

Von Jan Böhmermann, Viktor Orbán und der Freundschaft eines nunmehr Ex-FPÖ-Ministers zum Waffenproduzenten Glock handelt die Kolumne *Groll*. **Erwin Riess** muss das aktuelle Politbeben in Österreich vorgeahnt haben.

Der Sommer wird heiß, der Herbst noch heißer, erholen Sie sich gut!

Gamze Ongan | Chefredakteurin

© SOHO in Ottakring

Von zivilen Tugenden [2]

Individuell oder strukturell? Zivilcourage oder kollektiver Widerstand?

Solche Gegenüberstellungen sind freilich problematisch, zumal sie künstliche Gegensätze konstruieren und alles Dazwischenliegende ausblenden. Außerdem sind beide Pole mit Problemen verbunden, insbesondere wenn vom Widerstand die Rede ist; denn in wohl keinem anderen Fall ist der Kontext so maßgeblich wie hier. Michel Foucaults Satz, wo es Macht gibt, gebe es auch Widerstand, betont diesen Umstand: Der Widerstand erlangt seine Bedeutung angesichts der Macht, der er sich entgegenstellt.

Die Überbetonung von Strukturen bringt zwei allzu bekannte Nachteile mit sich. Erstens beschwört sie einen versteckten Fatalismus herauf, der fast jede individuelle reformatorische Handlung als „systemimmanent“ ablehnt. Wenn eine Handlung nicht ausschließlich darauf ausgerichtet ist, das System vollständig zu verändern, könne sie nicht viel bewirken. Dies bedeutet auch ein Aufschieben der Bekämpfung von aktuellen „Systemfehlern“. Das Richtige könne nur entstehen, *nachdem* die Strukturen des Falschen zerstört worden sind.

Dieser Ansatz setzt – zweitens – eine *systemische* Priorität hinsichtlich der Ungerechtigkeiten. Vieles von dem, was wir als ungerecht wahrnehmen, sei demnach eher Effekt als Ursache. Die Suche nach der Ursache führt dazu, dass man eine „letzte Instanz“ postuliert, von der aus alles andere erklärbar sei. Neben diesem „Hauptwiderspruch“ verkümmert alles zum „Nebenwiderspruch“. Was in den 1970er Jahren in der bekannten Konfrontation zwischen feministischen und marxistisch-sozialistischen Forderungen gipfelte, ist heute im Diskurs des Antirassismus zu beobachten: Ein – vorwiegend minoritärer bzw. „schwarzer“ – Antirassismus wirft einer oft als „weiß“ bezeichneten Position vor, sie würde nur akute rassistische Handlungen und Politiken aufs Korn nehmen und den strukturellen Rassismus übersehen, diesen sogar verstärken. Solange der strukturelle Rassismus nicht zerschlagen worden sei, könne keine antirassistische Handlung Nachhaltiges bewirken.

Der andere Pol, der wiederum auf das tugendhafte Handeln des Individuums baut, ist mitnichten weniger problematisch. Man hört noch heute den Stehsatz, das Hitler-Regime hätte sich keine zwei Monate halten können, hätte es einige Tausend zivilcouragierter Menschen – wie etwa Oscar Schindler – gegeben. „Wer einen Menschen rettet,

rettet die ganze Welt“: Dieses ursprünglich religiöse Diktum hat einen unschätzbaren moralischen und pädagogischen Wert. Nüchtern betrachtet kann es aber nicht als Grundpfeiler einer politischen Theorie des Widerstands fungieren. Moralische Aussagen dienen leider oft auch dazu, die strukturelle Gewalt, die *Hilfe* erforderlich macht, zu verschleiern – wie Brecht sagte.

Die aktuelle und jugendkulturell trendige Form des individuellen Widerstands wird jedoch weniger in Zivilcourage erblickt, sondern in den Tugenden der *Verweigerung* und der *Empörung*.

Der Lebensstil, der auf dem Verweigern des global-neoliberal-kapitalistisch erzwungenen Mainstream-Konsumstils beruht und diesem alternative (Konsum-)Handlungen entgegengesetzt, wird in den post-industriellen Gesellschaften allmählich zur Normalität: Rad statt Auto, vegane Ernährung statt Essen von Tieren und deren Produkten, nachhaltig und *fair* produzierte und gehandelte Kleidung statt *Dirty Fashion* etc. Immer wenn unbelehrbare Politiker_innen, „Mächtige“ oder deren mediale Sprachrohre diesen *guten* Lebensstil durch ihre Warenproduktion, Geschäftspraktiken, Worte oder ihren eigenen *unfairen* Lebensstil negieren, ja bedrohen, werden sie zum Gegenstand und Adressat_innen der *Empörung*: Dem folgen Shitstorm, Demo mit großem *fun*-Anteil, Flashmob, Brandjacking und andere subversive Interventionen in den sozialen Medien usw. *Empörung* ist die direkt-aktionistische Schwester des langfristig angelegten Widerstands durch *Verweigerung*.

Empörung und *Verweigerung* mögen zwar nicht an der Struktur selbst, sondern eher an deren Effekten rühren. Sie führen jedoch den Gegensatz *individuell/kollektiv* nicht fort. Wiewohl *Verweigerung* im Individuellen als eigener Lebensstil praktiziert wird, ist sie ein Massenphänomen und ein wiederholbarer, inzwischen *normierter* Akt. *Empörung* findet ihrerseits vornehmlich in den vielzitierten „Echokammern“ statt und führt im Rahmen von synchronisierten Massenhandlungen mitunter mehr Individuen zusammen als eine alternative Partei oder Organisation. Damit bringen diese beiden Individualtugenden die klassische Gleichung von „Individuum versus Struktur = Zivilcourage versus Kollektivwiderstand“ durcheinander. Sie sind Individualhandlungen, die darum eben zwar nicht kollektiv, dafür aber *synchron* stattfinden.

Die Frage bleibt: Wo sollen wir denn heute stehen, wenn wir Widerstand leisten wollen?



Ist Gleichheit käuflich?

Staatsbürgerinnen und -bürger aus Sicht der Rechtsordnung

Die Staatsbürgerschaft, so der österreichische Tenor, müssten sich Fremde erst verdienen. Als Schlüssel zu rechtlicher und faktischer Gleichheit erfüllt die Staatsbürgerschaft sowohl eine vereinheitlichende als auch eine trennende Funktion. In diesem Sinne ist sie „janusköpfig“.^[1]



Auch wenn völkerrechtliche Übereinkommen, die europäische Integration sowie die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) dazu beigetragen haben, den Spielraum der Nationalstaaten einzuschränken, liegt die Beantwortung der Frage, wem das Recht zukommen soll, in den Kreis der freien und gleichen Staatsbürgerinnen und -bürger aufgenommen zu werden, nach wie vor maßgeblich im politischen Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers. Ein Anlass, sich mit den Leitmotiven der Einbürgerung in Österreich auseinanderzusetzen.

Dieser Artikel fragt nach den Voraussetzungen der Verleihung – also der Möglichkeit für all jene, die Staatsbürgerschaft zu erlangen, die nicht schon bei Geburt oder durch eine Ehe einen Anspruch auf Einbürgerung haben. Es zeigt sich, für die Verleihung der Staatsbürgerschaft sind vor allem wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Bildung, moralische Tadellosigkeit sowie gewisses Sitzfleisch von Bedeutung.^[2]

^[1] Vgl. Ruvi Ziegler (2017): Voting Rights for Refugees. Cambridge: Cambridge University Press, S. 90 (eigene Übersetzung).

^[2] Die allgemeinen Voraussetzungen finden sich in § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 Abs. 2 und 4 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG). Darüber hinaus ist § 10a StbG anzuwenden.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – ein Leitmotiv

Der Grundsatz, dass nur diejenigen eingebürgert werden sollen, die nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind, zieht sich schon durch die Bestimmungen zum Schub- und Heimatrecht in der Monarchie und bildet bis heute einen der wichtigsten Grundsätze des Staatsbürgerschaftsgesetzes (StbG). Möchte sich eine Person einbürgern

lassen, so hat sie nachzuweisen, dass sie in der Vergangenheit über regelmäßige Einkünfte verfügt und keine Leistungen aus der Sozialhilfe bezogen hat. Die Summe, die fremde Staatsangehörige im Einzelfall aufbringen müssen, orientiert sich an der Ausgleichszulage. € 933,06 muss eine alleinstehende Person im Jahr 2019 nachweisen, nach Abzug von Miete, Schulden sowie anderen regelmäßigen Verbindlichkeiten. Umgangssprachlich als „Mindestpension“ bezeichnet, stellt die Ausgleichszulage eigentlich eine Sozialhilfe dar, um Pensionsbeziehenden ein Mindesteinkommen zu sichern. Während Pensionsbeziehenden jedoch zugemutet wird, mit dieser Summe das Auslangen zu finden, wird von fremden Staatsangehörigen verlangt, die Richtsätze als „Netto“-Einkommen vorzuweisen.^[3]

Für eine Vielzahl der in Österreich ansässigen fremden Staatsangehörigen, deren Lohnniveau unter dem von österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürgern liegt, stellt das Einkommenserfordernis trotz Er-

werbstätigkeit eine unüberwindbare Hürde dar. Vor allem Frauen oder Arbeiter*innen generieren statistisch gesehen zu wenig Einkommen, die Staatsbürgerschaft erhält damit auch eine klassen- bzw. geschlechtsspezifische Dimension.^[4] Ausnahmen von diesem Kriterium gibt es kaum. Bis 2006 bestand die Möglichkeit, in Fällen, in denen fremden Staatsangehörigen der Bezug von Sozialhilfe nicht zum Vorwurf gemacht werden konnte, von diesem Kriterium abzusehen. Von 2006 bis 2013 sah das StbG verfassungswidriger Weise gar keine Ausnahme vor.^[5]

Zu den generellen ökonomischen Voraussetzungen kommt die massive Gebührenbelastung. Obwohl Bundesgebühren generell seit 2010 nicht erhöht wurden, stiegen die Abgaben bei Staatsbürgerschaft und Aufenthaltstiteln. Die Verleihung kostet mittlerweile für eine Einzelperson € 1.115,30^[6], dazu kommen noch die jeweilige Landesabgabe sowie die nicht unerheblichen Kosten für die Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten.

^[3] Die genauen Richtsätze finden sich in §§ 292 und 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Die Berechnung des Einkommens, welches etwa auch für Aufenthaltstitel gemäß dem NAG maßgeblich ist, ist im Einzelfall sehr kompliziert. Die Richtsätze der Ausgleichszulage müssen als „Nettoeinkünfte“ vorliegen. Vom tatsächlichen Einkommen werden aber nicht nur die Steuer abgezogen, sondern auch andere regelmäßige Ausgaben, wie etwa Miete, Unterhalt oder Kreditraten. Auf diese regelmäßigen Einkünfte kommt wiederum ein sich jährlich anpassender Freibetrag zur Anwendung (sog. „freie Station“).

^[4] Siehe dazu ausführlich: Ines Rössl/Gerd Valchans: Einbürgerung, Einkommen und Geschlecht. Hürden beim Zugang zum Wahlrecht. In: Herausgeberinnenkollektiv Blaustrumpf ahoi! (Hrsg.): „Sie meinen es politisch!“ 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich, 2019, S. 301.

^[5] Nunmehr kann um eine Ausnahme lediglich auf Grund einer ärztlich bestätigten schweren Krankheit oder Behinderung angesucht werden, § 10 Abs. 1b StbG.

^[6] Siehe § 14 Gebührengesetz.

^[7] § 11a (6) StbG.

^[8] Siehe § 10a Abs. 2 Z 1 bis 4 StbG.

^[9] Ausschlussgründe, die auf das Wohlverhalten abzielen sind § 10 Abs. 2 Z 2, 3, 4, 5, 6, 8 sowie (1a) und (2) StbG.



Doppelbürger*innen als personifizierte Bollwerke gegen den Nationalismus: **Joachim Blatter** und **Martina Sochin D'Elia** über Schweizer Erfahrungen und Chancen der Doppelbürgerschaft.



Gebildet und integriert

Mit der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 wurde das Staatsbürgerschaftsgesetz an vielen Stellen mit „Integrationskriterien“ angereichert, wie etwa der Erhöhung des zur Einbürgerung notwendigen Deutschniveaus oder dem Nachweis von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung, der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes. Ebenso wurden Einbürgerungserleichterungen für „nachhaltig persönlich integrierte“ Personen geschaffen.^[7] Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse, die die integrationsfördernde Wirkung dieser Maßnahmen objektiv bestätigen würden, liegen nicht vor. Ausnahmen für erwachsene fremde Staatsangehörige, die die Voraussetzungen etwa auf Grund eines geringeren Bildungsniveaus oder mangelnder Alphabetisierung nicht erfüllen, bestehen nur sehr eingeschränkt.^[8] Eine Ausnahme kann nur dann gewährt werden, wenn auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens die dauerhafte Unmöglichkeit der Erbringung der Nachweise bescheinigt wird. Erfahrungen aus der Praxis zeigen allerdings, dass die *Dauerhaftigkeit* so gut wie nie bescheinigt wird.

Moralisch einwandfrei

Wohlverhalten ist ein Kriterium, welches sich in nahezu allen Staatsbürgerschaftsregelungen weltweit findet. Das österreichische Recht schließt in einer Vielzahl an Bestimmungen Personen auf Grund ihres Fehlverhaltens von der Erlangung der Staatsbürgerschaft aus.^[9] Das Staatsbürgerschaftsgesetz unterscheidet formal zwischen einem „Rechtsanspruch“ auf Einbürgerung



Über Helden und Verbrecher, Opernsängerinnen und Investorinnen

Wie Staatsbürgerschaft von Staaten missbraucht wird und was uns die Sonderformen des Erwerbs und Verlusts über Vorstellungen von Staatsbürgerschaft allgemein sagen.

Der 26. Mai 2018 veränderte Mamoudou Gassamas Leben. Kurze 30 Sekunden waren es an diesem späten Nachmittag, innerhalb derer der in Mali geborene Pariser zu einem weit über die Landesgrenzen hinaus bekannten und gefeierten Helden Frankreichs wurde. In einer unglaublichen Tat rettete er einem vierjährigen Buben das Leben, der sich im vierten Stock eines Hochhauses an der Außenseite eines Balkons festklammerte und jeden Moment abzustürzen drohte. Gassama zögerte nicht lange und kletterte die Fassade des Hauses hoch, hangelte sich von Balkon zu Balkon vier Stockwerke hinauf und rettete den Vierjährigen unter dem Jubel der zuerst rat- und hilflos, später völlig ungläubig danebenstehenden PassantInnen.

Dieser unerschrockene Einsatz seines eigenen Lebens brachte Gassama nicht nur eine Ehrung durch Präsident Emmanuel Macron und einen Job bei der Pariser Feuerwehr ein. Vier Monate später war Gassama außerdem

französischer Staatsbürger. Als Anerkennung für sein selbstloses Einschreiten war dem Flüchtling aus der ehemaligen französischen Kolonie die Staatsbürgerschaft verliehen worden. Gassama war erst wenige Monate zuvor von Italien zu seinem älteren Bruder nach Frankreich gezogen. Die 30 Sekunden machten für ihn möglich, worauf MigrantInnen in Frankreich sonst mindestens fünf Jahre warten müssen. Macron persönlich hatte sich für seine Einbürgerung eingesetzt und das damit begründet, dass „diese heroische Tat“ ein Beispiel für „Mut, Selbstlosigkeit, Altruismus und die Sorge um die Schwächsten“ sei, jene Werte, die die französische Nation zusammenhielten.

Mamoudou Gassama war nicht der Erste, der sich die französische Staatsbürgerschaft durch seinen Heldenmut erworben hatte. 2015 war es die Geschichte des Türstehers des Bataclan, die für Aufsehen sorgte. Der Algerier mit dem Spitznamen Didi war während der Terroranschläge zwei

Mal in das Veranstaltungsgebäude zurückgekehrt und rettete so Dutzenden KonzertbesucherInnen das Leben. Als sein selbstloses Vorgehen später bekannt wurde, forderten mehr als 100.000 UnterzeichnerInnen einer Petition erfolgreich die Einbürgerung des „vergessenen Helden“. Und dann war da schließlich Lassana Bathily. Er war Mitarbeiter jenes Supermarktes für koschere Waren in Paris, der zwei Tage nach dem Attentat auf die Redaktion von *Charlie Hebdo* im Jänner 2015 das Ziel eines islamistisch motivierten antisemitischen Terroranschlags mit Geiselnahme wurde. Bathily gelang es, mehrere KundInnen des Supermarkts im Keller zu verstecken, und nachdem ihm selbst die Flucht über einen Notausgang gelungen war, konnte er der Polizei wertvolle Hinweise für die spätere Erstürmung des Gebäudes liefern. Nur elf Tage später wurde Lassana Bathily, der bereits 2006 von Mali nach Frankreich gezogen war, von Premierminister Manuel Valls für seine „Heldentat“ in einem feierlichen Akt

und einer Ermessenseinbürgerung.^[10] Diese Einteilung ist irreführend, auch in Fällen der Erteilung auf Grund eines Rechtsanspruches besteht ein erheblicher Ermessensspielraum der Behörde. Dieser findet sich vor allem in unbestimmten Gesetzesbegriffen, wie etwa der Beurteilung, ob das Verhalten des Einbürgerungswerbers bzw. der Einbürgerungswerberin „Gewähr dafür bietet, dass er [sie] zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt, noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet“.^[11] Neben Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, schweren Verwaltungsübertretungen sowie der Missachtung fremdenrechtlicher Bestimmungen kann im Rahmen behördlicher Ermessensausübung beinahe jedes Fehlverhalten, auch verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, die nicht im Strafregister aufscheinen, einen Ausschlussgrund darstellen.^[12]

Die generelle Wartezeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft beträgt in Österreich zehn Jahre, dies ist im europäischen Vergleich überdurch-

schnittlich lang, zumal auch nach den zehn Jahren zumeist kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht.^[13] Zudem folgt Österreich nach wie vor dem mittlerweile überholten Grundsatz der Exklusivität, welcher sich hauptsächlich auf Fälle der Verleihung bezieht. Weder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit noch die Erfüllung aller Voraussetzungen können fremde Staatsangehörige davor bewahren, aus ihrem bisherigen Staatsverband ausscheiden zu müssen, sofern ihnen das zumutbar ist.^[14] Damit ignoriert die österreichische Rechtsordnung den international vollzogenen Perspektivenwechsel hin zu einer Akzeptanz von Mehrstaatigkeit.

Doppelte Standards

Von Seiten der Politik werden die langen Wartezeiten, die hohen finanziellen Voraussetzungen sowie das Erfordernis der Exklusivität mit dem Hinweis auf die Staatsbürgerschaft als „hohes Gut“ legitimiert. Blickt man näher hin, so offenbaren sich die Wertungsentscheidungen des Gesetzgebers. Die Diskussion rund um sogenannte „Golden Passports“ – Einbürgerung im Austausch gegen

finanzielle Investitionen – ist auch in Österreich aktuell. Wirtschaftliche Interessen des Staates können und werden regelmäßig im Rahmen des Ermessensspielraums der Behörde berücksichtigt, eine eigene Verfassungsbestimmung lässt etwa beinahe alle Voraussetzungen entfallen, sofern die Bundesregierung bestätigt, dass die Einbürgerung im besonderen Interesse der Republik liegt.^[15]

Die Problematik des Ermessensspielraums im Staatsbürgerschaftsrecht wurde im letzten Jahr noch weiter verschärft. Die Bundesregierung beschloss, die Namen derjenigen, die im Interesse der Republik eingebürgert wurden, nicht mehr zu veröffentlichen. Bürgerinnen und Bürger wissen also nunmehr nicht einmal mehr, wem in ihrem Interesse und aus welchen Gründen die Staatsbürgerschaft verliehen wurde. Auch wenn die Zahl der derart eingebürgerten Personen gering ist, ist die Wertung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit dennoch bezeichnend für das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht.

Seine Entwicklung ist durch eine stetige Verschärfung gekennzeichnet. Dies hat zur Folge, dass auch Menschen, denen das Recht zukommt, hier dauerhaft zu leben und zu arbeiten, keinen Anspruch auf die Gleichheitsverbürgungen der Staatsbürgerschaft haben.

Antonia Wagner ist Universitätsassistentin am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien.

^[10] Ein Rechtsanspruch besteht etwa nach 30-jährigem ununterbrochenen Aufenthalt bzw. 15-jährigem und einem Nachweis der nachhaltigen Integration (§ 12 Abs. 1 lit. a und b StbG), bei Familienangehörigen von österreichischen Staatsangehörigen, bei Asylberechtigten nach zehnjährigem Aufenthalt bzw. nach sechsjährigem für in Österreich geborene Kinder, EWR-Angehörige, auf Grund besonderer Leistungen oder besonderer Integration (§§ 11a Abs. 1 bzw. Abs. 4 Z 2 bis 4 und Abs. 6 StbG).

^[11] § 10 Abs. 1 Z 6 StbG. Die in Artikel 8 Abs. 2 EMRK genannten Interessen sind die nationalen Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung, die Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und Moral, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

^[12] Die vom VwGH für zulässig erachteten Ausschlussgründe waren das Abstellen auf eine diversionell erledigte Straftat, getilgte Vorstrafen, zahlreiche Übertretungen des Verkehrsstrafrechts oder auch Finanzvergehen. Auch Umstände, die noch nicht zu einem Konflikt mit dem Strafgesetz geführt haben, können berücksichtigt werden, etwa die vorsätzliche Verwendung einer falschen Identität.

^[13] § 10 Abs. 1 StbG.

^[14] § 10 Abs. 3 Z 1 StbG.

^[15] § 10 Abs. 6 StbG.

TKI
open 20

Bis 6.10.2019
Kulturprojekte
einreichen

www.tki.at

WAS TUN

die französische Staatsbürgerschaft verliehen. Bathily war übrigens nach seiner Flucht aus dem Supermarkt zuerst von der Polizei verhaftet und eineinhalb Stunden lang verhört worden, da sie den gläubigen Muslim für einen Mittäter gehalten hatte.

Man kann diese Einbürgerungen als Versuch der französischen Politik und Öffentlichkeit sehen, diesen Menschen für ihr selbstloses und beherztes Handeln Anerkennung zu zollen und sich bei ihnen für ihr außergewöhnlich couragiertes Tun zu bedanken. Und tatsächlich werden die drei in ihrem Alltag mit der französischen Staatsbürgerschaft auch deutlich mehr anfangen können als mit den ehrenden Urkunden und glänzenden Orden, die ihnen ebenfalls verliehen wurden. Denn die Staatsbürgerschaft hält für sie Rechte, Aufenthaltssicherheit und das Versprechen rechtlicher Gleichheit bereit, die ihnen bisher versagt waren.

Man kann aber auch nicht umhin, in den Einbürgerungen dieser „Helden“ jenes Stück Nationalismus zu erkennen, das ebenfalls darin nur allzu deutlich zum Vorschein kommt. Diese vorbildhaften Männer würden genau all jene positiven Eigenschaften in sich vereinen, so betonten Präsident und Premierminister, die gleichzeitig die Nation als Ganzes ausmachen und beschreiben würden. Sie hätten eindrucksvoll unter Beweis gestellt, dass sie würdige Franzosen seien, auf die man stolz sein könne, und sollten das daher auch sein. Gleichzeitig wird die Mitgliedschaft zum Gemeinwesen, deren Ausweis die Staatsbürgerschaft ja ist, als besondere Ehre und Auszeichnung für diese „Helden“ gesehen, auf deren Verleihung sie selbst wiederum, wie auf einen nationalen Orden, stolz sein können. Die Nation darf sich mit den Helden schmücken, die Helden mit der Aufnahme in die Nation.

Selbst bei gewöhnlichen Einbürgerungen ist diese Vorstellung oft mehr als deutlich zu erkennen. „Die Staatsbürgerschaft ist ein hohes Gut“, heißt es da beispielsweise in Österreich regelmäßig von rechter bis konservativer Seite. „Die ist

’was Wert und [die] muss man sich eben verdienen. Geschenkt gibt’s die nicht.“ Gutes Einkommen, einwandfreier Leumund und Wohlverhalten, gute Kenntnisse der Landessprache und Wissen um Brauchtum, Landesgeschichte und -geographie als Einbürgerungsvoraussetzungen zeichnen dabei das Bild eines perfekten Staatsbürgers, einer perfekten Staatsbürgerin und einer Staatsbürgerschaft, die für Außenstehende schwer erreichbar sein soll und (auch) deswegen etwas Besonderes ist.

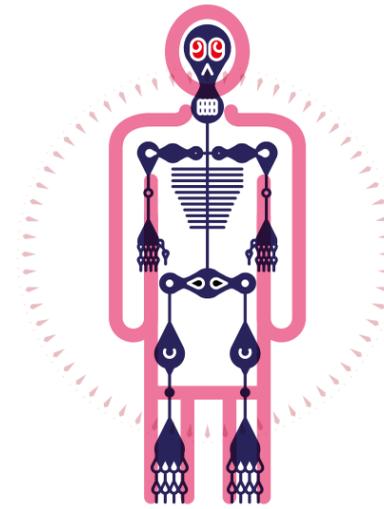
Da ist es im Umkehrschluss auch nur stimmig und logisch, dass die Staatsbürgerschaft zu verlieren hat, wer die „nationalen Werte“ aufs Größte missachtet. Die Kehrseite der Staatsbürgerschaft als Belohnung ist ihr Entzug als Bestrafung. Als Reaktion auf die terroristischen Anschläge von 2015 in Paris verlangte der sozialistische Präsident François Hollande 2016 ein Gesetz zur Ausbürgerung von verurteilten Terroristen. Die Initiative ging auf einen Vorschlag des rechtsradikalen Front National zurück; der Gesetzesbeschluss scheiterte schließlich an einer fehlenden Mehrheit im Senat, nachdem die Nationalversammlung die Vorlage bereits beschlossen hatte.

Zahlreiche Staaten kennen darüber hinaus den Verlust der Staatsbürgerschaft bei Dienst in einer fremden Armee oder für einen ausländischen Geheimdienst. Und mit dem Aufkommen des sogenannten „Islamischen Staats“ haben eine Reihe von Staaten Entzugsregelungen für StaatsbürgerInnen beschlossen, die an Kampfhandlungen auch nichtstaatlicher, paramilitärischer Organisationen im Ausland teilgenommen oder diese unterstützt haben. Österreich tat dies beispielsweise 2014; damit ist es dem Land heute möglich, ÖsterreicherInnen, die schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zu Nicht-ÖsterreicherInnen zu machen und sich so gleichzeitig aus der rechtlichen Verantwortung für die strafrechtliche Aufarbeitung dieser Verbrechen zu stehlen. Apropos Österreich: Das Land ist auch ein Beispiel für eine ganz besondere Erwerbsmöglichkeit der Staatsbürgerschaft. Bei „außeror-

dentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik“ kann die österreichische Staatsbürgerschaft unter Wegfall der sonst so hohen Einbürgerungsvoraussetzungen plötzlich ganz einfach und schnell erworben werden. Anders als die französischen Einbürgerungen ehrenhalber zielt diese Möglichkeit sehr pragmatisch vor allem auf InvestorInnen und Wirtschaftstreibernde, SportlerInnen und WissenschaftlerInnen sowie auf Persönlichkeiten aus Kunst und Kultur ab. Dabei geht es zum Teil wohl auch darum, auf so manche Opernsängerin und so manchen Schauspieler stolz sein zu dürfen. Primär sollen hier aber eher die mit der Staatsbürgerschaft einhergehenden Rechte und Möglichkeiten zum Vorteil des Staats gewinnbringend und als eine Art Standortvorteil im internationalen Wettbewerb um Köpfe, Talente und Geldbörsen eingesetzt werden. Pragmatischer mit seiner Staatsbürgerschaft gehen da nur mehr jene Länder um, die wie Malta diese schlichtweg als Mittel zur Budgetkonsolidierung sehen und zu einem hohen Preis verkaufen.

Was haben all diese Sonderformen des Erwerbs und Verlusts der Staatsbürgerschaft, wie es sie in unterschiedlichen Staaten in unterschiedlichen Formen gibt, gemeinsam? Sie stehen für ein völlig falsches Verständnis davon. Eine Staatsbürgerschaft sollte weder zur Belohnung noch zur Bestrafung eingesetzt werden. Sie ist weder ein pädagogisches Instrument noch eines des Strafrechts, kein staatlicher Verkaufsartikel und kein Standortvorteil. Sie ist alleine deswegen von hohem Wert und besonderer Bedeutung, weil sie Aufenthaltssicherheit, Wahlrecht und Gleichheit vor dem Gesetz garantiert. Und als solche sollte sie demokratiethoretischen Überlegungen folgend allen und unter denselben Bedingungen offenstehen, die dauerhaft in einem Land leben und damit Teil der Gesellschaft sind – nicht mehr und nicht weniger.

Gerd Valchars ist Politikwissenschaftler mit den Schwerpunkten österreichische Regimelehre, Citizenship und Migration und Länderexperte des Global Citizenship Observatory (globalcit.eu) am Europäischen Hochschulinstitut (EUI) in Florenz.



Ein Schatten-dasein

Staatenlosigkeit in Österreich

„Der schwierigste Aspekt von Staatenlosigkeit ist, dass man nicht normal leben kann. Man kann nicht arbeiten [...]. Du lebst hier, aber du kannst gar nichts machen. [...] Ich überlebe. [...] Also ein richtiges Leben habe ich keines.“^[1]

Für die meisten Menschen ist es selbstverständlich, eine Staatsangehörigkeit zu haben. Sie gehören damit zu einem bestimmten Staat, mit dem sie durch gegenseitige Rechte und Pflichten verbunden sind. Für geschätzte zehn Millionen Menschen weltweit und mehrere tausend Menschen in Österreich ist dies anders, sie sind staatenlos. Sie leiden in vielen Lebensbereichen unter den wenig bekannten Folgen: Staatenlose haben oft nur beschränkten Zugang zu grundlegendsten Rechten wie Bildung oder Beschäftigung. Sie können häufig kein Bankkonto eröffnen, kein Mobiltelefon anmelden, nicht reisen und nicht heiraten. Manche Staatenlose ohne Aufenthaltsrecht landen sogar wiederholt für längere Zeit in Schubhaft.

Staatenlos zu sein bedeutet gemäß dem internationalen Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, dass kein Staat diese Menschen aufgrund seines Rechts als Staatsangehörige ansieht. Österreich trat diesem Übereinkommen 2008 bei und hat bereits 1972 das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit unterzeichnet.

Das Mandat des UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR umfasst neben dem internationalen Flüchtlingsschutz die Verhinderung und Beendigung der Staatenlosigkeit sowie die Identifizierung und

den Schutz Staatenloser. 2014 startete UNHCR deshalb die Kampagne #IBelong zur weltweiten Beendigung der Staatenlosigkeit binnen zehn Jahren. Zur Erreichung dieses Ziels wurde ein globaler Aktionsplan 2014–2024 mit konkreten Empfehlungen und Ratschlägen entwickelt.

Auch in Österreich sind Menschen von dem Problem der Staatenlosigkeit betroffen, das genaue Ausmaß ist aber unbekannt. In der Bevölkerungsstatistik der Statistik Austria zu Jahresbeginn 2019 werden 16.256 Personen als staatenlos oder mit unbekannter oder ungeklärter Staatsangehörigkeit geführt. Diese Zahl beruht

auf der Meldepraxis der Gemeinden im Zentralen Melderegister. Bedienstete in den verschiedenen Gemeinden wenden die Kategorien „staatenlos“, „Staatsangehörigkeit ungeklärt“ bzw. „unbekannt“ in der Praxis bisweilen unterschiedlich an, da diese gesetzlich nicht definiert sind. Zusätzlich kann es sein, dass manche Staatenlose nicht erfasst werden, weil sie ihren Wohnsitz nicht anmelden, insbesondere wenn sie keinen Aufenthaltstitel haben. Weitere vorhandene Daten beziehen sich auf spezielle Untergruppen von Staatenlosen wie zum Beispiel Staatenlose mit Aufenthaltstiteln oder eingebürgerte Personen. Staatenlose im Asylsystem werden seit 2016 nicht mehr gesondert statistisch dargestellt. Zuvor waren von 2005 bis 2015 2.467 Staatenlose in

^[1] Staatenlose Person, befragt für die UNHCR-Studie *Mapping Statelessness in Austria*, Jänner 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b6e5b14.html>, deutsche Zusammenfassung: <https://www.refworld.org/docid/58b6ec024.html>.



Österreich als Flüchtlinge bzw. subsidiärer Schutzberechtigte anerkannt worden.

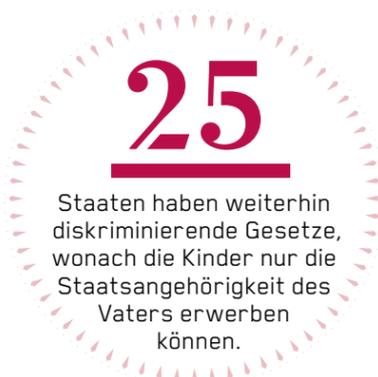
Vor dem Hintergrund der *#IBelong*-Kampagne führte UNHCR Österreich von 2014 bis 2016 die erste umfassende Erhebung der rechtlichen und faktischen Lage von Staatenlosen in Österreich durch. Ein 2017 erschie- nener Bericht beschreibt durch die Miteinbeziehung der Erfahrungen in Österreich lebender Staatenloser, wie Kinder, Frauen und Männer über längere Zeiträume staatenlos bleiben und teilweise staatenlos (geboren) werden. Ihre Schilderungen zeigen auch die zahlreichen Herausforderungen auf, mit denen Betroffene wegen fehlender Staatsangehörigkeit in ihrem täglichen Leben konfrontiert sind. Ein für die Studie befragter Mann brachte diesen schwierigen rechtlichen Schwebzustand auf den Punkt: „Es ist so, als sei ein Mensch kein Mensch, sondern ein Stein, der hin und her geschubst wird.“

Generell führen unterschiedlichste Ursachen weltweit zu Staatenlosigkeit: Primär der Zusammenbruch von Staaten, wenn ein Staat die Unabhängigkeit erlangt oder wenn Nachfolgestaaten gegründet werden; die zu „technische“ Handhabung des Staatsbürgerschaftsrechts (zum Beispiel wenn Staatsbürgerschaftsgesetze verschiedener Länder im Widerspruch zueinander stehen und Kinder aus binationalen Ehen so staatenlos sind) und Diskriminierung (so haben 25 Staaten weiterhin diskriminierende Gesetze, wonach Kinder nur die Staatsangehörigkeit des Vaters, aber nicht der Mutter erwerben können). Manche Menschen kommen

staatenlos zur Welt, andere werden im Laufe ihres Lebens staatenlos.

In Österreich gibt es Staatenlose ohne persönlichen Migrationsbezug und mit Migrationsbezug. Zur ersten Gruppe gehören Personen, deren Eltern als „Volksdeutsche“ nach dem Zweiten Weltkrieg aus Osteuropa nach Österreich kamen und die, obwohl selbst in Österreich geboren und aufhältig, zum Teil ihr ganzes Leben lang staatenlos waren und aus den verschiedensten Gründen weiterhin nicht österreichische StaatsbürgerInnen sind. Andererseits migrierten z. B. durch den Zusammenbruch der Sowjetunion und Jugoslawiens staatenlos gewordene Personen oder deren Nachkommen nach Österreich. Es gab auch Fälle von Menschen, die im Zuge des Einbürgerungsverfahrens in Österreich staatenlos wurden, weil sie dafür auf ihre frühere Staatsbürgerschaft verzichteten und in der Zwischenzeit nicht mehr alle Voraussetzungen für den Erwerb der österreichischen erfüllten.

Was den Schutz staatenloser Personen in Österreich betrifft, schränken Lücken in der Rechtslage die Ausübung der im Übereinkommen von 1954 verankerten Rechte ein. Die Rechtsstellung Staatenloser hängt zurzeit weitgehend davon ab, ob sie aufgrund ihres Familienstandes, der Dauer ihres Aufenthalts in Österreich oder besonderer beruflicher Qualifikationen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel haben. Da der Status als Staatenlose(r) keinen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel begründet, wird gegen Staatenlose, die sich in einer irregulären Situation befinden



oder deren Anträge auf internationalen Schutz abgelehnt wurden, aufenthaltsbeendende Maßnahmen erlassen.

Die UNHCR-Studie hat deutlich gemacht, dass sich durch Staatenlosigkeit viele Probleme für die Betroffenen ergeben. Einige der befragten Staatenlosen schilderten eindrücklich die dadurch entstehende Not und erzwungene Untätigkeit. Viele Staatenlose, die in einer irregulären Situation leben, dürfen keine Arbeit annehmen, erhalten keinerlei soziale Unterstützung und verfügen über keine Krankenversicherung. Zudem wird ihnen kein Identitätsdokument ausgestellt, was ihre irreguläre Situation verstärkt und sie der Gefahr aussetzt, in Schubhaft genommen zu werden. Erst wenn festgestellt wurde, dass Staatenlose nicht in das Land ihres letzten Aufenthalts oder in ein anderes Land, zu dem sie in Beziehung stehen, zurückgeführt werden können, wird die Duldung ihres Aufenthalts festgestellt. Die Duldung begründet aber kein Aufenthaltsrecht und geht mit beschränkten Rechten und mangelnder Versorgung einher. Geduldete dürfen nicht arbeiten und erhalten kein Identitätsdokument. Erst nach mindestens einem Jahr der Duldung ist es betroffenen Staatenlosen unter den gleichen Voraussetzungen wie für alle anderen nicht abschiebbaren Fremden unter Umständen möglich, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen.

Momentan gibt es in Österreich kein geregelter Verfahren, in dem Staatenlosigkeit festgestellt wird. Ein eigenes Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit, das von einer

möglichst zentralen Behörde durchgeführt wird, würde jedoch mithelfen, Probleme der Identifizierung und Registrierung von Staatenlosen zu lösen. Dadurch kann die Transparenz der Entscheidungsfindung gewährleistet, Fachkompetenz entwickelt und die Einheitlichkeit der Entscheidungen verbessert werden. Gleichzeitig sollten Personen, deren Staatenlosigkeit festgestellt wurde, einen Aufenthaltstitel für Staatenlose erhalten, was sich zwar nicht explizit aus dem Übereinkommen von 1954 ergibt, aber notwendig ist, um Staatenlosen alle Rechte aus dem Übereinkommen von 1954 zu garantieren.

Was die Verminderung von Staatenlosigkeit betrifft, war Österreich einer der ersten fünf Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961, das einen Katalog internationaler Verpflichtungen in diesem Bereich enthält. Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz sieht dementsprechend wichtige Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Staatenlosigkeit aufgrund eines Verlusts – einschließlich durch Verzicht und Entzug – der österreichischen Staatsbürgerschaft vor. Dennoch kann es in Österreich zu neuen Fällen von Staatenlosigkeit kommen. Die wichtigsten betreffen die Geburt staatenloser Kinder. Das Staatsbürgerschaftsgesetz schreibt nämlich eine Wartezeit von 18 Jahren plus zusätzliche Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung von in Österreich staatenlos geborenen Kindern vor. Dies steht insbesondere im Widerspruch zu späteren menschenrechtlichen Entwicklungen wie insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention. Andere Bestimmungen im österreichischen Recht, durch die Staatenlosigkeit entstehen kann, die aber weitgehend im Einklang mit dem Übereinkommen von 1961 stehen, betreffen unter anderem den Verlust der Staatsbürgerschaft (z. B. wenn österreichische StaatsbürgerInnen freiwillig in den Militärdienst eines anderen Landes eintreten) und die Wiederaufnahme eines Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens (z. B. weil sie „erschlichen“ wurde).



Generell stellt die erleichterte Einbürgerung für Staatenlose die einzige dauerhafte Lösung für Staatenlosigkeit dar. Nach dem österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz werden Staatenlose in dieser Hinsicht jedoch wie andere Fremde behandelt, obwohl sie sich im Gegensatz zu ausländischen StaatsbürgerInnen nicht auf den Schutz eines anderen Staates berufen können und ihnen aus diesem Grund gemäß dem Übereinkommen von 1954 die Einbürgerung soweit wie möglich erleichtert werden soll.

2019 markiert die Halbzeit der *#IBelong*-Kampagne zur Beendigung der Staatenlosigkeit bis 2024. Zu diesem Anlass werden die Staaten am 7. Oktober 2019 auf einer hochrangigen internationalen Konferenz in Genf über die dabei erzielten sowie geplanten Fortschritte berichten. Dies würde Österreich eine ausgezeichnete Gelegenheit bieten, den Schutz von Staatenlosen in Österreich zu verbessern und damit ein starkes Zeichen zu setzen.

UNHCR empfiehlt daher auf Basis der weiterhin gültigen Erkenntnisse aus der Studie, folgende zentrale Eckpunkte betreffend Rechtslage und Praxis umzusetzen, um die Identifizierung und den Schutz von Staatenlosen zu verbessern und Staatenlosigkeit in Österreich zu beenden:

1. Schaffung eines zugänglichen, fairen und effizienten Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit;
2. Schaffung der Zuständigkeit einer zentralen Behörde, die für die Beurteilung und erstinstanzliche Entscheidung in Fragen von Staatenlosigkeit zuständig ist;

3. Weitere Anleitung hinsichtlich der Registrierung von Staatenlosen und von Personen mit unbekannter bzw. ungeklärter Staatsangehörigkeit;

4. Optimierung der Sammlung statistischer Daten über das Phänomen der Staatenlosigkeit;

5. Aufnahme eines neuen Aufenthaltstitels für Staatenlose in das österreichische Asylgesetz;

6. Schaffung einer Rechtsgrundlage für den automatischen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Geburt für Kinder, die in Österreich zur Welt kommen und andernfalls staatenlos wären;

7. Erleichterung der Einbürgerung von Staatenlosen.

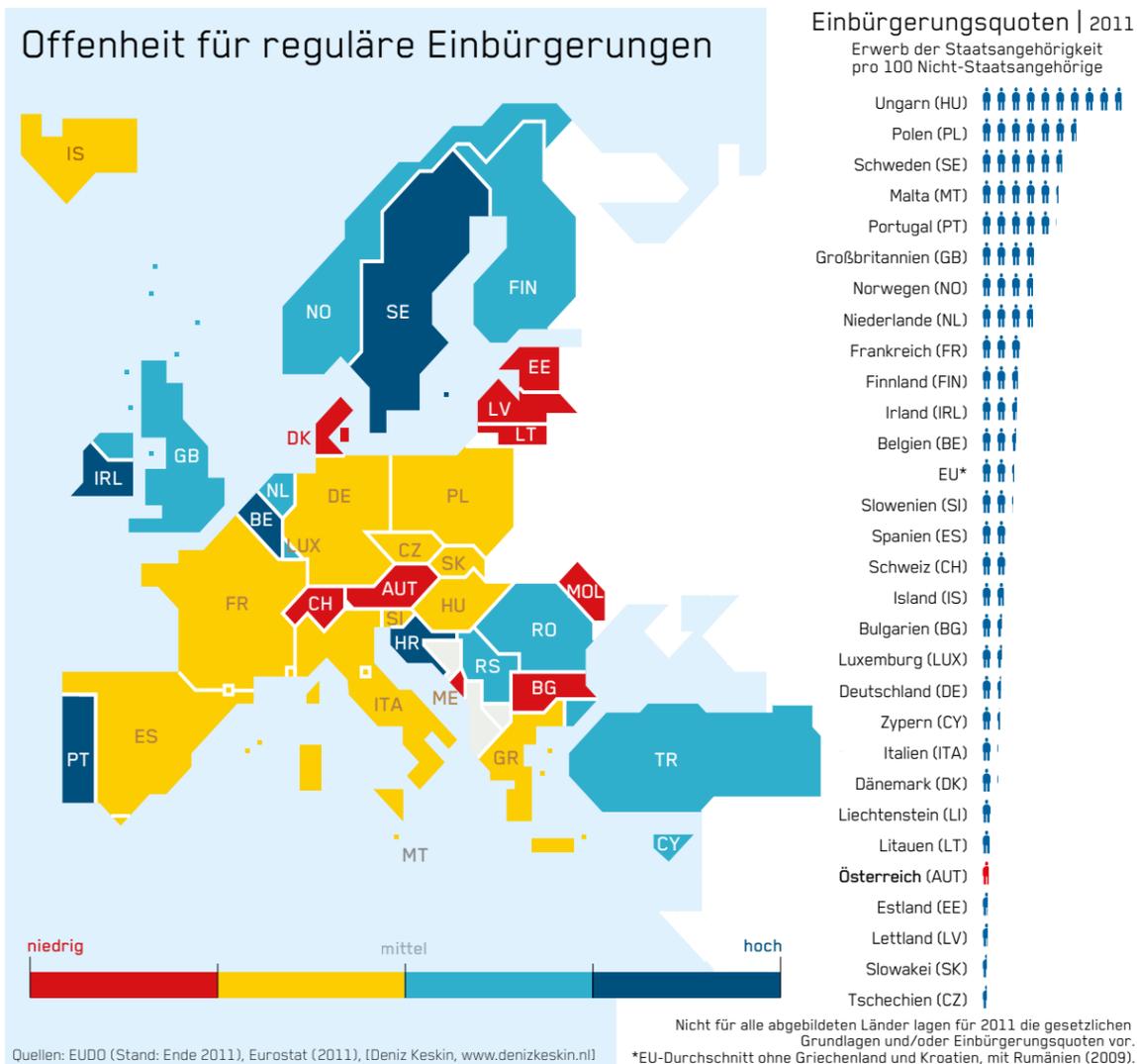
Seit UNHCR die Kampagne *#IBelong* startete, wurden bereits wichtige Ergebnisse erzielt: Bis November 2018 konnten mehr als 166.000 staatenlose Personen eine Staatsbürgerschaft erlangen oder ihre Staatsbürgerschaft wurde bestätigt. 20 Staaten sind einem der beiden Staatenlosenabkommen beigetreten. Neun Staaten haben Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit eingeführt oder verbessert, sechs haben ihre Staatsbürgerschaftsgesetze neu gestaltet und zwei weitere Staaten haben geschlechtsspezifische Diskriminierungen beseitigt. Nationale Pläne zur Beendigung der Staatenlosigkeit wurden in neun Ländern offiziell beschlossen. Staatenlosigkeit ist demnach weitgehend vermeidbar und, mit entsprechendem guten Willen, auch lösbar. Dies ist sowohl im Interesse Österreichs als auch in dem der betroffenen staatenlosen Kinder, Frauen und Männer. Sie haben das Recht auf vollen Zugang zu ihren Menschenrechten und auf Zugehörigkeit als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft.

Haleh Chahrokh ist Juristin in der Rechtsabteilung von UNHCR Österreich und war maßgeblich beteiligt an der Erstellung der UNHCR-Studie „Staatenlosigkeit in Österreich“ (2017).

Ein hohes Gut

Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht im internationalen Vergleich

Das österreichische Einbürgerungsrecht hat in den letzten Jahren einige Verschärfungen erfahren und gehört im internationalen Vergleich zu den restriktivsten Regelungen. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten der Einbürgerung und zeigt auf, welche Auswirkungen das restriktive Staatsbürgerschaftsgesetz auf die politische Mitbestimmung von MigrantInnen hat.



Die Grundlage des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes (StbG) beruht auf dem Abstammungsprinzip (ius sanguinis).^[1] Unabhängig des Geburtsortes wird die Staatsbürgerschaft der Eltern an die Kinder weitergegeben. Ius soli^[2] hingegen bezeichnet das Prinzip, nach dem ein Staat seine Staatsbürgerschaft an alle Kinder verleiht, die auf seinem Staatsgebiet geboren werden. Dieses Prinzip gilt etwa in Belgien, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Irland oder den Vereinigten Staaten.

Die Einbürgerungsquote^[3] ist seit Jahren konstant auf erschreckend niedrigem Niveau und liegt österreichweit aktuell bei 0,7. Das mag (auch) an den strengen Erteilungsvoraussetzungen und den hohen Kosten liegen, weshalb diese näher dargestellt werden.

§ 10 StbG (Verleihung) bestimmt, dass die Staatsbürgerschaft einem Fremden nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden darf:

- Mindestens zehnjähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet, wobei davon zumindest fünf Jahre niedergelassen;
- Keine Verurteilung durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten oder wegen eines Finanzvergehens;
- Keine wesentliche Beeinträchtigung der internationalen Beziehungen und Interessen der Republik Österreich;
- Keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- Gesicherter Lebensunterhalt.

Letzter Punkt ist gegeben, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen in Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes^[4] vorliegen, wobei Miet- und Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen die Einkünfte schmälern (Nettobeträge). Die Einkünfte müssen der Person jedenfalls eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ermöglichen. Ausnahmen bestehen bei Behinderung oder schwerwiegender Krankheit.

Die Verleihung wird verwehrt, wenn die fremde Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben wird, ein Einreiseverbot vorliegt oder etwa ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist oder mehrere Bestrafungen wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen mit besonderem Unrechtsgehalt vorliegen. Dazu gehören insbesondere Verstöße gegen das Fremdenpolizeigesetz, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, die Straßenverkehrsordnung, das Führerscheinengesetz oder die Gewerbeordnung.

Darüber hinaus sind ausreichende Deutschkenntnisse auf Niveau B1/B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sowie Kenntnisse der demokratischen Ordnung und der sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs (und des jeweiligen Bundeslandes) vorzuweisen.^[5] Schließlich ist in jedem Verfahren das Gesamtverhalten und das Ausmaß der Integration des/der Staatsbürgerwerbers/in zu prüfen. Die erforderliche Aufenthaltsdauer

verkürzt sich von zehn auf sechs Jahre für Eheleute, für Personen, die in Österreich geboren wurden, für EWR-StaatsbürgerInnen oder für jene, die besonders gut integriert sind. Als besonders integriert gelten Personen, die über Sprachkenntnisse auf B2-Niveau verfügen, ein mindestens dreijähriges freiwilliges, ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation vorweisen können oder mindestens drei Jahre lang im Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitsbereich gearbeitet haben.

Wenn die Bundesregierung bestätigt, dass die bereits erbrachten und noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegen, ist die Staatsbürgerschaft auf Antrag zu verleihen.^[6] In diesem Fall sind kein zehnjähriger rechtmäßiger Aufenthalt, kein gesicherter Lebensunterhalt, das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband oder ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen und es ist auch keine Staatsbürgerschaftsprüfung abzulegen.^[7] Ausnahmsweise wird hier auch vom Prinzip der Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften abgegangen.

Für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft fallen Bundesgebühren (österreichweit einheitlich) und eine Landesverwaltungsabgabe (je nach Bundesland verschieden hoch) an. In Wien beträgt die Antragsgebühr für eine erwachsene Person EUR 125,60 und für ein minderjähriges Kind EUR 68,50. Die Bundesgebühr für eine Einzelperson beträgt aktuell EUR 1.115,30 und für ein Ehepaar EUR 1.982,70. Einzelpersonen haben eine Landesverwaltungsabgabe in Höhe von EUR 150,00 und Ehepaare EUR 226,00 zu leisten. Hinzu kommen Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen, Deutschkurse und Prüfungen. Eine Familie mit einem Kind hat somit mit Kosten in Höhe von rund EUR 3.000,- zu rechnen. Weiters entstehen für die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband je nach Staat Aufwendungen in unterschiedlicher

^[1] Auch als Blutrecht bezeichnet.

^[2] Recht des Bodens oder Geburtsortprinzip.

^[3] Diese Zahl sagt aus, wie viele von 100 Personen eingebürgert wurden.

^[4] Der AZ-Richtsatz für Einzelpersonen liegt aktuell bei EUR 933,06 (Stand 2019).

^[5] Besser bekannt als „Staatsbürgerschaftstest“.

^[6] § 10 Abs 6 StbG (Verfassungsbestimmung).

^[7] Bekannte Fälle sind Anna Netrebko und Christoph Waltz.

Höhe. Zu denken gibt die Tatsache, dass sich ein beachtlicher Teil der österreichischen StaatsbürgerInnen diese Kosten nicht leisten könnte.

Untersuchungen haben gezeigt, dass Österreich im europäischen Vergleich ein sehr restriktives Einbürgerungsrecht hat. In sämtlichen Kategorien (Aufenthaltsdauer, Lebensunterhalt, Sprachkenntnisse, Kosten, Einbürgerungszahlen) befinden wir uns am unteren Ende der Skala.

Während Österreich zehn Jahre verlangt, sind in Staaten wie Belgien, Niederlande, Frankreich oder Großbritannien fünf Jahre Mindestaufenthalt ausreichend. Asylberechtigte können die Staatsbürgerschaft in Frankreich sofort erhalten, Belgien verlangt zwei Jahre und Schweden nur vier. Österreich liegt hier bei sechs Jahren. Bei den Gebühren zeigt sich ein ähnliches Bild: In Spanien und Frankreich entstehen überhaupt keine Kosten. In Belgien, Dänemark oder Schweden liegen die Kosten bei knapp über 100 Euro, während sich Österreich im vierstelligen Bereich befindet. Italien, Spanien, Schweden oder auch die Schweiz verlangen Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1. Österreich liegt mit B1 erneut im negativen Spitzenfeld.^[8]

Der Grund für die strengen Voraussetzungen liegt darin, dass der Gesetzgeber die Ansicht vertritt, die Verleihung der Staatsbürgerschaft sei das Ende eines langwierigen Integrationsprozesses, die man sich mit Leistung „verdienen“ müsse. „Die österreichische Staatsbürgerschaft ist ein hohes Gut – dieses Gut muss man sich verdienen“, twitterte der damalige Staatssekretär für Integration und spätere Bundeskanzler Sebastian Kurz. Damit verfolgt die österreichische Politik meines Erachtens den falschen Ansatz. Mit Erwerb der

Staatsbürgerschaft endet der Integrationsprozess nicht, sondern befindet sich – wie sich im Folgenden zeigen wird – relativ am Anfang.

Wahlrecht und politische Mitbestimmung von MigrantInnen

Das Recht, an Wahlen teilzunehmen, ist essentiell für eine gelungene Integration. Die Legitimation von Wahlen hängt stark von der Wahlbeteiligung ab. Wenn ein beachtlicher Teil der Bevölkerung mangels Staatsbürgerschaft vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, besteht ein ernstzunehmendes Demokratiedefizit.

Die österreichische Bundesverfassung regelt in Artikel 26 die verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze: Gleiches, unmittelbares, persönliches, freies und geheimes Wahlrecht. Aktiv wahlberechtigt sind grundsätzlich Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Verfassungsgesetzgeber hat das Wahlrecht nicht an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft; AusländerInnen^[9] sind somit verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die näheren wahlrechtlichen Bestimmungen finden sich in den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen. § 21 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) sieht beispielsweise vor, dass nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wahlberechtigt zum Nationalrat sind. Gleichlautende Regelungen enthalten die Wahlgesetze zur Bundespräsidenten- und Europawahl sowie die Landes- und Gemeindevahlordnungen.^[10]

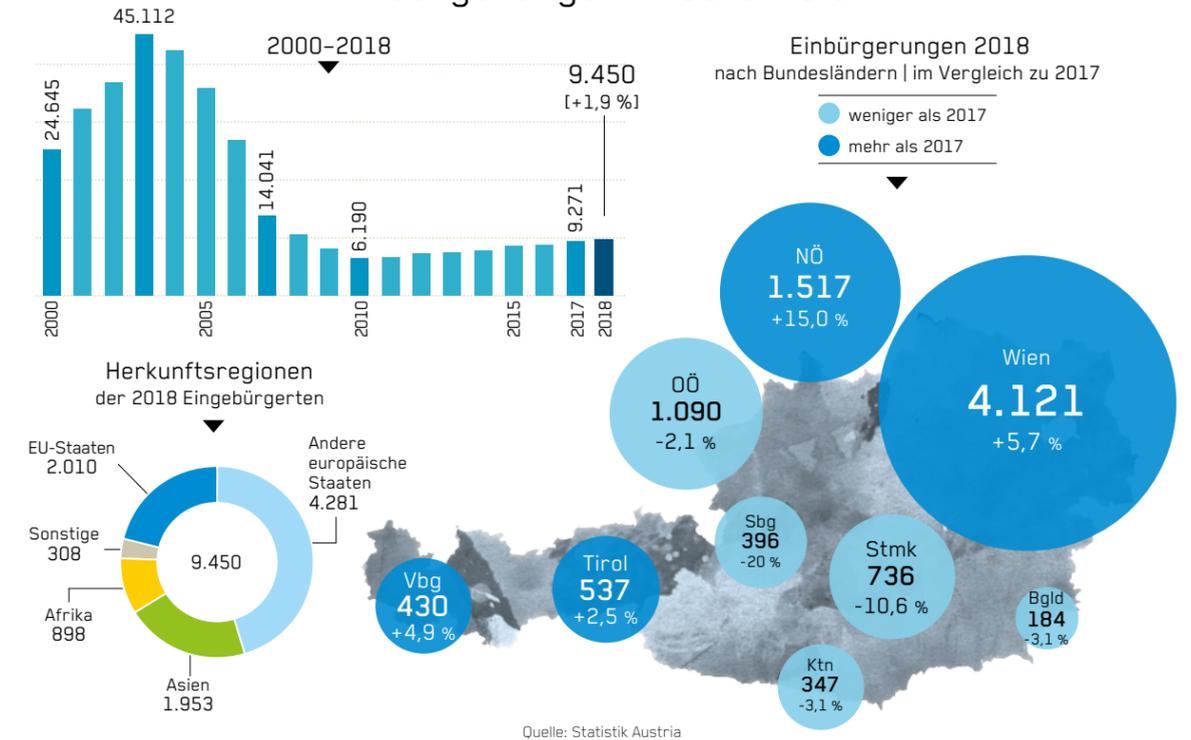
Europarechtlich sieht die Situation etwas anders aus. Die Unionsbürgerschaft^[11] wurde 1992 durch den Vertrag von Maastricht eingeführt.

Alle BürgerInnen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind zugleich UnionsbürgerInnen. Die Unionsbürgerschaft ersetzt die nationale Staatsbürgerschaft nicht, sondern ergänzt sie. Durch die Unionsbürgerschaft entsteht zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Union andererseits ein besonders enges Rechte- und Pflichtenverhältnis. Neben dem Recht, sich im gesamten Gebiet der Union frei zu bewegen und aufzuhalten, sowie dem Recht, in allen EU-Ländern wie ein/e Inländer/in behandelt zu werden (Diskriminierungsverbot), haben UnionsbürgerInnen das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene sowie die Möglichkeit, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im jeweiligen Wohnsitzland, auch wenn man nicht dessen Staatsangehörigkeit besitzt, teilzunehmen.

„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus“ – so der Inhalt des Artikels 1 der Bundesverfassung. Wer das österreichische Volk ist, hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Jahre 2004 genau erklärt. Im Dezember 2002 hat Wien mit Stimmen der SPÖ und den Grünen sein Wahlrecht dahingehend geändert, dass auch Nicht-EU-BürgerInnen, die am Stichtag seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt zu den Bezirksvertretungswahlen sind. Auf Antrag von Landtagsabgeordneten der ÖVP und FPÖ hob der VfGH die Bestimmung als verfassungswidrig auf. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass Bezirksvertretungen in Wien zu den allgemeinen Vertretungskörpern zählen und diese somit unter Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) fallen. Die Wahl der jeweiligen Vertretungen ist den österreichischen StaatsbürgerInnen vorbehalten.

Trotz der eindeutigen und strengen Rechtslage existieren einige positive Ausnahmen. Unabhängig der Staatsangehörigkeit sind kammerzugehörige ArbeitnehmerInnen sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt

Einbürgerungen in Österreich



zur Arbeiterkammer-Wahl. Auch im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung spielt die Staatsbürgerschaft keine Rolle. Aktiv und passiv wahlberechtigt zum Betriebsrat/zur Betriebsrätin sind sämtliche ArbeitnehmerInnen ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft. Schließlich sieht auch die Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH) ein aktives und passives Wahlrecht unabhängig der Staatsangehörigkeit vor.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass AusländerInnen bzw. Drittstaatsangehörige prinzipiell vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausnahmen gelten für UnionsbürgerInnen, die zumindest auf kommunaler Ebene wählen, sowie bei Wahlen für Interessenvertretungen. Dieselbe restriktive Regelung gilt ebenso für sämtliche Formen der direkten Demokratie (Volksabstimmung, Volksbefragung, Volksbegehren, Petitionen und Bürgerinitiativen an den Nationalrat). Vollständigkeitshalber sei hier erwähnt, dass Drittstaatsangehörige von Gesetzes wegen auch nicht zum Rechtsanwaltsberuf zugelassen sind.

Welche demokratiepolitischen Probleme diese Rechtslage aufwirft, zeigen die Wiener Bevölkerungszahlen: Zum Stichtag 1.1.2018 lebten in Wien fast 1,9 Millionen Menschen. Davon haben fast 30 Prozent nicht die österreichische Staatsangehörigkeit. In anderen Worten: Fast jede/r dritte Bürger/in Wiens ist zum großen Teil vom Wahlrecht ausgeschlossen. Berücksichtigt man eine zurückgehende Wahlbeteiligung, stellt sich die Frage nach der Legitimation von Wahlen, wenn ein hoher Teil nicht daran teilnimmt bzw. nicht teilnehmen darf.

Conclusio

Von der österreichischen Staatsbürgerschaft hängen wichtige Rechte wie das Wahlrecht oder der Zugang zu bestimmten Berufsgruppen ab. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft ist im internationalen Vergleich an überaus strenge Voraussetzungen geknüpft und mit überschießend hohen Kosten verbunden. Da sich viele Menschen diese Kosten schlicht nicht leisten können, wird in diesem Zusammenhang auch von *ius pecuniae* – dem Recht des Geldes/Vermögens –

gesprochen. Auf Grund der derzeitigen politischen Situation ist eine Verbesserung nicht zu erwarten, weshalb ich es als sinnvoll erachte, das Augenmerk auf alternative Möglichkeiten der (politischen) Partizipation zu richten. Andere Städte haben es vorgemacht, indem sie beispielsweise Online-Plattformen, die allen BewohnerInnen zugänglich sind, geschaffen und ihren BürgerInnen mit Migrationsgeschichte zur Teilhabe verholfen haben. Als Good-practice-Beispiel sei Madrid genannt.^[12] Auf *Decide Madrid* können Vorschläge und Projektideen eingebracht, kommentiert und schließlich darüber abgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Personen über 16 Jahre mit nachgewiesenem Wohnsitz in Madrid. Die Ergebnisse der Abstimmung sind für die Stadtregierung bindend. —

Franjo Markovic hat Rechtswissenschaften in Wien studiert. Seit 2014 beschäftigt er sich in der Arbeiterkammer Wien mit Fragen des österreichischen und internationalen Sozialversicherungs-, Arbeitsmarkt- und Fremdenrechts sowie mit Integrationspolitik.

^[8] Nachzulesen in der „Studie Staatsbürgerschaft“ der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien: https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/Studie_Staatsbuergerschaft.pdf (Stand: 14.5.2019).

^[9] Damit sind jene Personen gemeint, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

^[10] Vgl. § 4 BPräsWG, § 10 EuWO und § 16 Wr. Gemeindevahlordnung.

^[11] Art 20 AEUV. Mit der Unionsbürgerschaft sind einige weitere Rechte verbunden.

^[12] Mehr nachzulesen unter: <https://decide.madrid.es> (Stand: 14.5.2019).

Doppelbürgerschaft und Demokratie

Schweizer Erfahrungen und Chancen für eine transnational verflochtene Welt

Migration und Mobilität führen dazu, dass immer mehr Menschen gleichzeitig mit zwei oder mehr nationalen Gemeinschaften intensiv verbunden sind. Eine neue und positivere Einstellung von Ländern ihren Auswanderern gegenüber und die Gleichstellung der Geschlechter sind wiederum hauptverantwortlich dafür, dass immer mehr Länder die dadurch entstehenden Mehrfachzugehörigkeiten der Menschen auch offiziell anerkennen und die doppelte Staatsbürgerschaft akzeptieren. Österreich ist mit seiner strikten Ablehnung der Doppelbürgerschaft bereits in der Minderheit.

Obwohl die Schweiz insgesamt ein sehr restriktives Einbürgerungsregime besitzt, war sie eines der ersten Länder, welche die doppelte Staatsbürgerschaft anerkannten. Dies und die starke internationale Verflechtung der Schweiz führte dazu, dass heute jede/r vierte Schweizer*in Mehrfachbürger*in ist. Vor diesem Hintergrund hat die Schweizerische Kommission für Migrationsfragen (EKM) eine Studie erstellen lassen, welche die Chancen und Risiken der Doppelbürgerschaft für alle beteiligten Menschen, Gesellschaften und Staaten systematisch analysiert

(Blatter/Sochin D'Elia / Buess 2018). Im Folgenden werden wir als Hauptautor*innen der Studie einige ihrer zentralen Erkenntnisse präsentieren.

Doppelbürger*innen: sozioökonomisch und soziokulturell zwischen Schweizer Einfachbürger*innen und Ausländer*innen

Eine Auswertung sozioökonomischer und soziokultureller Daten

zeigt, dass sich im Inland wohnhafte Doppelbürger*innen meist in einer Mittelposition zwischen der Gruppe der Einfachbürger*innen und der Ausländer*innen befinden. Sie sind gut ausgebildet, besser als Ausländer*innen, allerdings nicht ganz so gut wie Schweizer*innen mit nur einem Pass. Und auch bei anderen Kriterien finden sie sich irgendwo im Mittelfeld. Allerdings ist dabei zu betonen, dass es sich bei den Schweizer Doppelbürger*innen – genauso wie bei Ausländer*innen und Schweizer Einfachbürger*innen – nicht um

eine homogene Gruppe handelt. Je nach zweiter Staatsbürgerschaft sind teils beträchtliche Unterschiede in Bezug auf sozioökonomische oder soziokulturelle Merkmale von Doppelbürger*innen nachweisbar.

Doppelbürgerschaft und Demokratie: Viele Chancen, aber auch einige Risiken

Die Doppelbürgerschaft bringt für Migrant*innen und ihre Nachkommen, ebenso wie für die betroffenen Gesellschaften und Staaten, eine Vielzahl von Vorteilen und Chancen, aber auch einige Nachteile und Risiken.

Aus demokratischer Sicht ist die Akzeptanz der Doppelbürgerschaft vor allem deswegen wichtig, weil dies es den Immigrant*innen und ihren Nachfahren erleichtert, einen Einbürgerungsantrag zu stellen. Das bedeutet, dass eine demokratische Gemeinschaft durch die Akzeptanz der Doppelbürgerschaft die Einbürgerungsrate steigern kann. So kann sie dazu beitragen, dass diejenigen, die die Gesetze eines Landes befolgen, und diejenigen, die bei der Gestaltung dieser Gesetze mitbestimmen dürfen, deckungsgleich(er) sind.

Dieser Zusammenhang zeigte sich sehr deutlich in der Schweiz. Nach der Zulassung der Doppelbürgerschaft für Immigrant*innen 1992 hat sich die jährliche Einbürgerungsrate von 1 auf 2 Prozent der ausländischen Bevölkerung verdoppelt. Für andere Länder sind ähnliche Effekte nachgewiesen. Dies ist für die Schweizer Demokratie besonders wichtig, weil das Einbürgerungsrecht abgesehen davon vergleichsweise restriktiv ist und deswegen ein besonders großer Teil derjenigen, die dauerhaft in der Schweiz wohnen, von der politischen Mitbestimmung weitgehend ausgeschlossen ist. Die durch Doppelbürgerschaft erhöhte Einbürgerungsquote trägt nicht nur zur Reduktion eines zentralen Schweizer Demokratiedefizits bei, gleichzeitig profitiert die Schweizer Demokratie durch ein ge-



Datenquelle: Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE); Auslandschweizerstatistik des EDA; Visualisierung: Blatter, Sochin D'Elia (2019).

steigertes Interesse, eine bessere politische Integration und die Partizipation der eingebürgerten Zugewanderten.

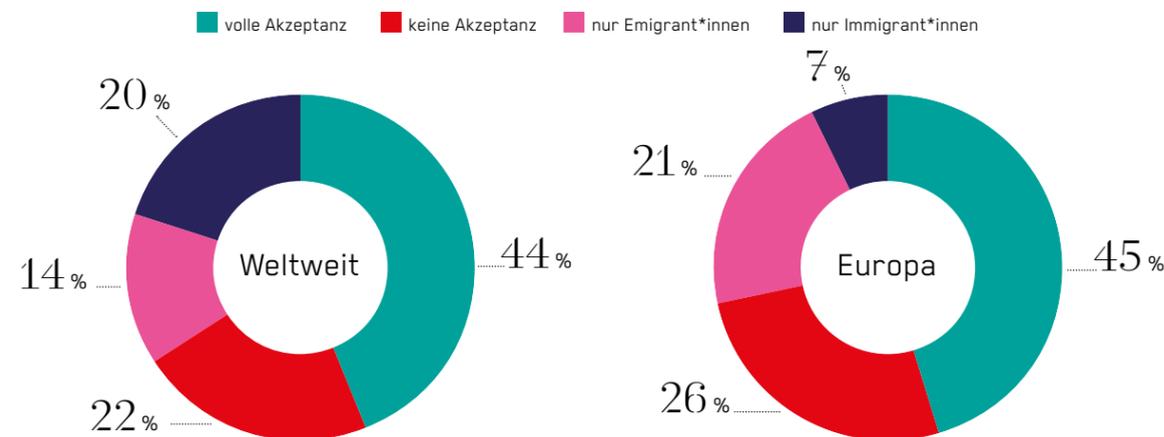
Der durch die Akzeptanz der Doppelbürgerschaft erleichterte Erwerb der Staatsbürgerschaft des Aufenthaltslandes ist für die Betroffenen und das Aufenthaltsland mit weiteren Vorteilen, aber auch mit Risiken und Problemen verbunden. Die Eingebürgerten erhalten nicht nur eine unbeschränkte Niederlassungsfreiheit, sondern auch den diplomatischen Schutz im Ausland sowie die Garantie, jederzeit wieder ins Land zurückkehren zu können. Ihre Diskriminierung auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt nimmt nachweislich ab. Aus der Perspektive der Aufnahmegesellschaft bedeutet dies, dass ihre sozioökonomische Integration zunimmt.

Durch die Akzeptanz der Doppelbürgerschaft symbolisiert ein demokratischer Staat die Anerkennung der Tatsache, dass sich heute viele Menschen mehreren Kulturen und Gesellschaften zugehörig fühlen. Für die Schweiz scheint sich diese Anerkennung auszuzahlen. Erste Umfragen lassen erkennen, dass sich Doppelbürger*innen nicht weniger

mit der Schweiz identifizieren und nicht weniger politisch partizipieren als Einfachbürger*innen. Direkt gefragt, in wessen Interesse sie sich politisch beteiligen, antworten Doppelbürger*innen in der Schweiz sogar signifikant häufiger als Einfachbürger*innen, Schweizer Interessen zu berücksichtigen. Insgesamt lassen die ersten empirischen Studien erkennen, dass sich Bürger*innen heute nicht nur mehreren politischen Einheiten auf lokaler, regionaler, nationaler und kontinentaler Ebene zugehörig fühlen können, sondern dass eine Mehrfachzugehörigkeit auch auf der gleichen Ebene möglich ist: Viele Doppelbürger*innen identifizieren sich gleichzeitig mit der Schweiz und einem zweiten Land.

Inwieweit sich diese Erkenntnis auch auf andere Länder übertragen lässt und inwieweit die staatliche Anerkennung der Doppelbürgerschaft zur positiven Einstellung der Menschen diesem Staat gegenüber beiträgt, wissen wir nicht. Vor dem Hintergrund der Schweizer Erfahrung erscheint es aber durchaus plausibel, anzunehmen, dass die Ablehnung der Doppelbürgerschaft in Österreich mit dazu beigetragen hat, dass ein

Akzeptanz von Doppelbürgerschaft für Immigrant*innen und Emigrant*innen



Quelle: Rainer Bauböck, Iseult Honohan and Maarten Vink: How Citizenship Laws Differ: A Global Comparison. Delmi Policy Brief 2018:9.

Großteil der Türk*innen in Österreich für Erdogans AKP und dessen Verfassungsreform gestimmt hat. Mit der Ablehnung der Doppelbürgerschaft gibt Österreich seinen Migrant*innen und insbesondere den Austrotürk*innen zu verstehen, dass es sie mit ihrer Mehrfachidentität nicht anerkennt. Österreich treibt sie dadurch nicht nur in die Arme eines autoritären türkischen Nationalisten. Die besondere Ironie liegt darin, dass sich die Protagonist*innen dieser Politik als Verteidiger*innen liberal-westlicher Werte verstehen, mit ihrer Ablehnung der Doppelbürgerschaft aber ein ähnlich illiberales Verständnis von Bürgerschaft besitzen wie diejenigen, die sie als Bedrohung dieser Werte betrachten.

Das Phänomen der Doppelbürgerschaft kann entscheidend dazu beitragen, das Denken in einfachen Gegensätzen zu überwinden. Jede/r vierte Schweizer*in lässt sich mit den dichotomen Kategorien „Ausländer*innen“ versus „Schweizer*innen“ nicht mehr angemessen erfassen. Sie sind sowohl das eine als auch das andere. Dies reduziert die Möglichkeiten, im politischen Diskurs die eine Gruppe gegen die andere Gruppe auszuspielen. Doppelbürger*innen stellen damit personifizierte Bollwerke gegen den wiedererwachten Nationalismus in Europa und der Welt dar.

Die Akzeptanz der Doppelbürgerschaft und ihre Verbreitung in der Bevölkerung hat für die Doppelbürger*innen und die beteiligten Gesellschaften, wie oben erwähnt, aber nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile beziehungsweise Risiken. So können Doppelbürger*innen im Gegensatz zu Einfachbürger*innen von Staaten ausgebürgert werden. Für Doppelbürger*innen stellt dies ein Risiko dar – immer mehr europäische Länder betrachten es im Zusammenhang mit islamistischen Kämpfern jedoch als Chance. Darüber hinaus macht die Doppelbürgerschaft es leichter, Staatsangehörigkeiten an Investoren zu „verkaufen“ oder sich eine Staatsangehörigkeit zuzulegen, um leichter reisen zu können. Sie

leistet damit insgesamt einer Tendenz Vorschub, die Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft als Eigentumstitel zu verstehen, den man aus rein egoistisch-instrumentellen Gründen vergeben, erwerben sowie wieder entziehen kann.

Doppelbürger*innen als Vorreiter*innen einer Transnationalisierung nationaler Demokratien

Problematisch erscheint die Doppelbürgerschaft aus demokratischer Sicht aber vor allem, wenn Doppelbürger*innen in mehr als einem Land wählen und stimmen können. In jüngster Zeit haben viele Länder es ihren Auslandsbürger*innen erleichtert, ihre politischen Rechte im Herkunftsland auszuüben. Wenn Doppelbürger*innen ein transnationales Leben führen und deswegen den Gesetzen verschiedener Länder unterworfen sind, ist die Mitbestimmung in mehreren Ländern aber durchaus gerechtfertigt. Darüber hinaus ist die politische Partizipation von Doppelbürger*innen auch deswegen positiv zu bewerten, weil sie externe Perspektiven und Interessen in den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess von Nationalstaaten einbringen können. Dadurch können sie dazu beitragen, den nationalstaatlichen politischen Prozess weniger egozentrisch zu machen und so die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern. So wäre es zum Beispiel für die österreichische Politik durchaus bereichernd, wenn über die Austrotürk*innen türkische Perspektiven und Interessen in den nationalen Willensbildungsprozess eingebracht werden könnten – auch wenn diese Perspektiven nicht immer mit liberalen Werten einhergehen.

Die Doppelbürgerschaft führt aber dann zu einem demokratischen Problem, wenn die Nationalstaaten versuchen, ihre gemeinsamen Probleme und Interdependenzen durch internationale Kooperation zu bearbeiten – vor allem innerhalb der Europäischen Union. Im Gegensatz zu Einfachbürger*innen haben Doppelbürger*innen dann Einfluss auf mehrere Regierungen und deren Positionen in den inter-

gouvernementalen Verhandlungen, die der gemeinsamen Normsetzung vorausgehen. In den Kontexten von bi- und multilateraler Normsetzung wird somit gegen den für Demokratie fundamentalen Grundsatz „one person, one vote“ verstoßen.

Angesichts der vielfältigen Vorteile der Doppelbürgerschaft für die Demokratie sollte diese Problematik aber nicht dazu führen, dass den Doppelbürger*innen die Möglichkeit genommen wird, in mehreren Ländern mitzubestimmen. Stattdessen sollten nationale Demokratien diese Möglichkeit allen ihren Bürger*innen eröffnen. Wie dies praktisch geschehen könnte, wird in der Studie skizziert und an anderer Stelle ausführlicher dargelegt und diskutiert (Blatter und Bauböck 2019). Doppelbürger*innen weisen damit einen Weg, wie Demokratien transnationalisiert werden können, ohne dass sich die Politik von den Bürger*innen entfernen muss, wie dies bei supranationalen Institutionen der Fall ist.

Referenzen

Blatter, J. (2011): Dual citizenship and theories of democracy. *Citizenship Studies* 15 (6-7), 769-798.

Blatter, J., Bauböck, R. (eds.) (2019): Let me vote in your country, and I'll let you vote in mine. A proposal for transnational democracy. *EUI Working Paper RSCAS 2019/25*. <http://cadmus.eui.eu/handle/1814/62225> (Stand: 12.05.2019).

Blatter, J., Sochin D'Elia M. (2019): Doppelbürgerschaften: Vor- oder Nachteile für die (Schweizer) Demokratie? kurz und bündig #13. Neuchâtel: nccr – on the move.

Blatter, J., Sochin D'Elia, M., Buess, M. (2018): Bürgerschaft und Demokratie in Zeiten transnationaler Migration. Hintergründe, Chancen und Risiken der Doppelbürgerschaft. Studie im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission, Bern 2018.

Schlenker, A. (2016): Divided loyalty? Identification and political participation of dual citizens in Switzerland. *European Political Science Review* 8 (4), 1-30.

Schlenker, A., Blatter, J., Birka, I. (2017): Practising transnational citizenship: Dual Nationality and simultaneous political involvement among emigrants. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 43 (3), 418-440.

Joachim Blatter, Professor für Politikwissenschaft an der Universität Luzern, lehrt und forscht u. a. zu den Herausforderungen der Demokratie im Zeitalter grenzüberschreitender Verflechtungen.

Martina Sochin D'Elia, Forschungsbeauftragte im Fachbereich Geschichte am Liechtenstein-Institut. Forscht u. a. zu Migrationsthemen.

Maastricht 1993

Die vertane Chance

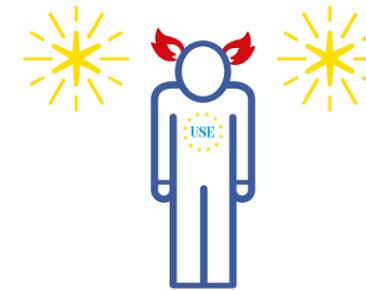
oder Plädoyer

für eine genuine

Europäisierung der

Unionsbürgerschaft

Was der Europäische Gerichtshof als „radikal innovatives Wunder“ bezeichnet, ist nichts anderes als der Triumph des engstirnigen Nationalismus der Mitgliedstaaten. Lassen wir es uns auf der Zunge zergehen: Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht. Und: Die Unionsbürgerschaft setzt nicht das Bestehen eines „europäischen Volkes“ voraus.



Die Geschichte des europäischen Integrationsprozesses kann im Grunde als eine Geschichte der stetigen Konkurrenz zweier politischer Prinzipien, nämlich der Konkurrenz der Zwischenstaatlichkeit (intergovernmentalism) versus der Überstaatlichkeit (supranationalism), zusammengefasst werden. Diese beiden politischen Handlungsmaximen korrespondieren mit zwei einander entgegengesetzten Visionen von Europa. Während

die erste Vision zwischenstaatliche Kooperationsformen nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Bewahrung von nationaler Souveränität befürwortet, zeichnet sich die zweite Vision durch eine Präferenz von überstaatlich institutionalisierten Kooperationsformen aus, welche zumindest teilweise einen Verzicht auf nationale Souveränität zur Voraussetzung haben. Diesen Prämissen entspringen letztlich miteinander konkurrierende Zukunfts-

vorstellungen: „das Europa der Vaterländer“ versus „die Vereinigten Staaten von Europa“.

Historische Zeitspannen, in denen entweder das eine oder das andere Prinzip das Funktionieren der Europäischen Union dominiert hat, können mit relativer Deutlichkeit identifiziert werden. So können etwa die Anfänge der EU, konkret die Entstehung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

als ein *Kompromiss* zwischen dem intergouvernementalen versus supranationalen Konstruktionsprinzip interpretiert werden.

Während mit der Gründung der EGKS im Jahr 1951 zugleich auch die wichtigsten europäischen Institutionen (der Rat, die Kommission, der Gerichtshof und das Parlament) geschaffen wurden, wurde just dem Europäischen Parlament lediglich eine beratende Funktion zugesprochen. Hinzu kommt, dass bis zum Jahr 1979 die BürgerInnen kein Recht auf die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament hatten. Ein weiteres historisches Beispiel der Dominanz von Intergouvernementalismus stellt die von Charles de Gaulle betriebene „Politik des leeren Stuhls“ dar, die 1965 und in den darauffolgenden Jahren zu einer Blockade des europäischen Integrationsprozesses zugunsten einer hartnäckigen Verteidigung der nationalen Interessen Frankreichs führte. Es ist aber vor allem das Jahrzehnt, das dem Ölchock von 1973 folgte, welches durch eine nahezu komplette Verdrängung überstaatlicher Integrationsbemühungen zugunsten der „egoistischen“ Verteidigung nationaler Präferenzen gekennzeichnet ist.

Während also die 1970er Jahre das verlorene Jahrzehnt der europäischen Integration darstellen, änderte sich dieses Bild ab den frühen 1980er Jahren auf eine bemerkenswerte Art und Weise. Geprägt vom Prinzip der Überstaatlichkeit verhalf die Zeitspanne der 1980er schlussendlich zur Entstehung der Einheitlichen Europäischen Akte (1987) als einer der vielleicht historisch radikalsten Meilensteine des europäischen Integrationsprozesses, der die rechtliche Grundlage des Binnenmarktes und später der gemeinsamen Währung bildet. Der Elan der Überstaatlichkeit dauerte zwar auch in den frühen 1990er Jahren an, so dass die supranationale Treibkraft des Integrationsprozesses diesmal mit dem Maastricht-Vertrag (1993) die Einführung der Unionsbürgerschaft ermöglichte; für eine genuine *Europäisierung* (sprich:

De-Nationalisierung) der Rechte von UnionsbürgerInnen reichte jedoch dieser Elan dann doch nicht aus.

So wie die EGKS aus dem Streit der beiden Konkurrenten, Zwischenstaatlichkeit versus Überstaatlichkeit, letztlich als eine Kompromisslösung entstand, leidet auch die ursprüngliche Konstruktion der Unionsbürgerschaft bis heute unter der Dominanz nationalstaatlicher Souveränitätsbestrebungen. In diesem Sinne ist und bleibt der Maastricht-Vertrag bis dato eine vertane Chance nicht nur auf dem Weg der Europäisierung, sondern auch der Demokratisierung der Union – eine vertane Chance, zumal mit der erstmaligen Konstruktion der Unionsbürgerschaft in den frühen 1990ern zugleich auch eine inklusive(re) Neudefinition des Demos auf dem Territorium der EU hätte Hand in Hand gehen können. Stattdessen begnügte sich die EU mit einem Kompromiss:

Der Unionsbürgerschaft wohnen zwar insofern überstaatliche Aspekte inne, als sie als Teil der Europäischen Gesetzgebung ebenfalls im Judikaturbereich des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) angesiedelt ist; dennoch ist die Unionsbürgerschaft keine von der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten unabhängige (und daher keine *genuine* europäische) Institution. Die Unionsbürgerschaft ist und bleibt eine *derivative* (sprich: ergänzende), wie das folgende Zitat aus der Rechtsprechung des EuGH auf eine etwas umständliche Art und Weise verdeutlicht:

„Sie setzt das Bestehen eines Bandes politischer Natur zwischen den Bürgern Europas voraus, obwohl es sich nicht um ein Band der Zugehörigkeit zu einem Volk handelt. [...] Es beruht auf der von ihnen eingegangenen gegenseitigen Verpflichtung, ihr jeweiliges politisches Gemeinwesen den anderen europäischen Bürgern zu öffnen und eine neue Form der bürgerschaftlichen und politischen Verbundenheit auf europäischer Ebene zu schaffen. Es

setzt nicht ein bestehendes Volk voraus, sondern beruht auf dem Vorhandensein eines europäischen politischen Raums, aus dem Rechte und Pflichten erwachsen. Dadurch, dass sie nicht das Bestehen eines europäischen Volkes voraussetzt, löst sich die Bürgerschaft konzeptionell von der Staatsangehörigkeit. Wie ein Autor angemerkt hat, liegt der radikal innovative Charakter des Konzepts der Europabürgerschaft in dem Umstand begründet, dass ‚die Union für und aus Bürgern besteht, die per definitionem nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen‘.

Die Mitgliedstaaten wollten im Gegenteil dadurch, dass sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats als Voraussetzung für den Erwerb der Unionsbürgerschaft festlegten, deutlich machen, dass diese neue Form der Bürgerschaft die ursprüngliche Verbundenheit mit unserem nationalen politischen Gemeinwesen nicht in Frage stellt. So wird durch die Verknüpfung mit der Staatsangehörigkeit der verschiedenen Mitgliedstaaten anerkannt, dass es eine Bürgerschaft geben kann (und tatsächlich gibt), die nicht durch die Staatsangehörigkeit vermittelt wird. Darin liegt das Wunder der Unionsbürgerschaft: Sie verstärkt die Bindungen an unsere Staaten (soweit wir eben deshalb Unionsbürger sind, weil wir Angehörige unserer Staaten sind) und zugleich emanzipiert sie uns von ihnen (soweit wir nunmehr Bürger über unsere Staaten hinaus sind).^[1] (C-135/08 Janko Rottmann/Freistaat Bayern)

Was der EuGH hier als „radikal innovatives Wunder“ bezeichnet, ist allerdings nichts anderes als der Triumph des engstirnigen Nationalismus der Mitgliedsstaaten! Lassen wir es uns nochmals auf der Zunge zergehen:

1.) Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, *ersetzt* sie aber *nicht*. 2.) Die Unionsbürgerschaft setzt nicht das Bestehen eines „europäischen Volkes“ voraus. Punkt 1 besagt im Grunde, dass die Unionsbürgerschaft eine der

^[1] <http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/145/the-citizens-of-the-union-and-their-rights> (Stand: 16.05.2019).



Groll und der Dozent unterhalten sich am Tag der Befreiung über Jan Böhmermann, Viktor Orbán und die Freundschaft eines mittlerweile Ex-FPÖ-Ministers mit dem Waffenproduzenten Glock. Von Erwin Riess.



auf Seite
35

nationalen Staatsbürgerschaft der Mitgliedstaaten insofern untergeordnete Institution darstellt, als es keinen direkten, unmittelbaren Zugang zur Unionsbürgerschaft gibt. Dementsprechend bestimmt auch mittelbar jeweils die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten, *wer, wann* und unter *welchen* Bedingungen die Unionsbürgerschaft erwirbt. Genau der Umstand, dass die EU gegenwärtig aus 29 Mitgliedstaaten besteht, welche den Zugang zu ihrer nationalen Staatsbürgerschaft zum Teil auf höchst unterschiedliche Art und Weise regeln, führt aber letztlich zu einem Chaos. Mit anderen Worten: Ähnlich dem berühmten Liedtitel von Paul Simon „50 Ways to Leave Your Lover“ gibt es gegenwärtig auch 29 unterschiedliche Wege, die zur Unionsbürgerschaft führen. Eine von mehreren Folgen dieses Umstandes ist, dass die Unionsbürgerschaft zu verschiedenen Konditionen regelrecht „verkauft“ wird, wobei der Preis von nationalen Behörden festgelegt wird. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass dieser Umstand auf lange Sicht nicht tragbar ist.

Punkt 2 bedeutet hingegen, dass der Ausweitung der Unionsbürgerschaft auf Personen, die sich legal und dauerhaft auf dem Gebiet der EU aufhalten und/oder ebenda geboren sind/werden, zumindest kein „Identitätsargument“ entgegensteht. Das obige Zitat des EuGH ist in die-

ser Hinsicht unmissverständlich: Die Zugehörigkeit zu einem „europäischen Volk“ ist *keine* Voraussetzung der Unionsbürgerschaft! Es ist genau diese Klarstellung des EuGH, die für die unabhängige Verleihung der Unionsbürgerschaft an die in der EU dauerhaft niedergelassenen Drittstaatsangehörigen den Weg ebnet. Voraussetzung für eine solche radikale Innovation, die dann auch diesen Namen verdienen würde, ist freilich der politische Wille der Mitgliedstaaten.

Die Folgen einer solchen Innovation wären jedenfalls die radikale De-Nationalisierung der Unionsbürgerschaft durch eine inklusivere Definition des Demos, nämlich als die Summe der auf dem selben Territorium lebenden und arbeitenden Bevölkerung (UnionsbürgerInnen plus Drittstaatsangehörige), die unabhängig von ihrer nationalen Staatsangehörigkeit *Objekte* der europäischen Gesetzgebung sind. Gegenwärtig sind nur ein Teil dieser Objekte zugleich auch politische *Subjekte*, denen auf europäischer Ebene und als UnionsbürgerInnen auf lokaler Ebene politische Partizipationsrechte zuteilwerden. Hinzu kommt ein weiteres Demokratiedefizit: So wie UnionsbürgerInnen auch, haben in insgesamt 17 Mitgliedstaaten ansässige Drittstaatsangehörige politische Partizipationsrechte auf lokaler Ebene, während in den weiteren 12 Mitgliedstaaten inklusive

Österreich zwar UnionsbürgerInnen dieses Recht genießen, nicht jedoch Drittstaatsangehörige.^[2]

Eine genuine Europäisierung der Unionsbürgerschaft würde genau diese Diskrepanzen beseitigen und somit zugleich zu einer Demokratisierung des europäischen politischen Raumes beitragen, dessen Vorhandensein (und nicht ein undefiniertes „Europäertum“) gemäß dem EuGH-Urteil ja gerade *den* Grundstein für die Existenz der Unionsbürgerschaft darstellt. Und genau zu diesem gemeinsamen europäischen politischen Raum gehören (auch) Drittstaatsangehörige, die zum Teil gar keinen anderen politischen Raum kennen, da sie auf EU-Territorium geboren und aufgewachsen sind, ohne jedoch das aktive und passive Wahlrecht zum Europäischen Parlament zu besitzen. In Zeiten, in denen der europäische Integrationsprozess wieder einmal unter der Dominanz intergouvernementaler Spannungen leidet, mag zwar ein solcher Vorstoß unrealistisch sein; doch wann hätten denn jemals historische Demokratisierungsschübe tatsächlich stattgefunden, hätten wir stets auf einen realistischen Zeitpunkt in der Zukunft gewartet?

Dilek Çınar, Univ.Doç.Dr.in, Institut für Politikwissenschaft und Internationale Beziehungen, Boğaziçi Universität, Istanbul.

^[2] Vgl. <https://www.migrationpolicy.org/research/local-voting-rights-non-nationals-europe-what-we-know-and-what-we-need-learn> (Stand: 16.05.2019).

Eine, keine, mehrere, die richtige und die falsche

Bedeutung der Staatsbürgerschaft im österreichischen Alltag

Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz ist eines der restriktivsten in Europa. Durch seine hohen Voraussetzungen dient es mehr der ökonomischen Selektion als der Inklusion. Die, die davon betroffen sind, können darüber Geschichten erzählen. Wir sollten ihnen zuhören.

Nachdem dem armen Seemann Gales in B. Travens „Totenschiff“^[1] das Schiff mitsamt seiner Papiere an Bord davon-gesegelt ist, findet er sich gestrandet im Hafen von Antwerpen wieder – ohne Pass, ohne Beweis seiner (US-) Staatsbürgerschaft, ohne Rechte, ohne Möglichkeiten und ohne Zukunft.

Ganz so schlimm traf es meine Freundin N. vor einigen Jahren nicht. Aber schlimm genug. Sie strandete am Flughafen Wien – den Flug, das Hotel und die Konferenzteilnahme in London bereits fix gebucht. Allein, es fehlte das Visum für Großbritannien. Seit Jahrzehnten in Österreich lebend, umgeben von lauter freizügigkeits-gewohnten Freund*innen, war es N. gar nicht in den Sinn gekommen, dass sie als in der EU Daueraufenthaltsberechtigte, wenn auch zugegebenermaßen Drittstaatsangehörige, nicht genauso frei reisen könnte wie ebendiese Freund*innen. Nun ist Großbritannien aber kein Schengenland. Und die Freund*innen sind ohne N.

nach London geflogen. Eine bittere Erfahrung für N., eine teure obendrein.

Oder nehmen wir K. Sie hat jetzt schon zum dritten Mal vergeblich versucht, ihre Eltern nach Österreich einzuladen. Ihre Eltern sind schon in Pension, können also keinen fixen Arbeitsplatz nachweisen. Das Herkunftsland ist eines der ärmeren in Nicht-EU-Europa. Deshalb besteht der Generalverdacht, sie würden nach dem Besuch ihrer Tochter gleich gar nicht mehr ausreisen wollen. Touristenvisum gibt es also keines, Rechtsmittel gegen die Versagung sowieso nicht.

Herkunftsland

Wäre K. österreichische Staatsbürgerin, könnte sie mit ihrem Einkommen für ihre Eltern eine Niederlassungsbewilligung für Angehörige beantragen, als Drittstaatsangehörige kann sie das nicht. Da ist der Familiennachzug auf die sogenannte Kernfamilie

beschränkt, nämlich auf Ehegatt*in und minderjährige Kinder. Also beantragt K. jetzt die österreichische Staatsbürgerschaft und hofft – in absehbarer Zeit – ihre Eltern zu sich nach Wien einladen zu können. Sie sollen ja auch mal sehen können, was ihre Tochter in Österreich alles geschafft hat.

Noch schlimmer ist das für P., deren alte, nunmehr schwerkranke Mutter noch in dem Land wohnt, aus dem P. vor vielen Jahren flüchten musste, und die sie seit ebenso vielen Jahren nicht mehr gesehen hat. Mit ihrem Konventionspass kann sie dort nicht einreisen, mit dem österreichischen könnte sie das schon. Jetzt sind aber erst letztes Jahr die Einbürgerungsbestimmungen für Asylberechtigte wieder verschärft und die Mindestaufenthaltsdauer von sechs auf zehn Jahre angehoben worden. P. wird ihre Mutter wohl nicht mehr wiedersehen.

S. hingegen ist als EU-Bürgerin rechtlich eigentlich gleichgestellt, sie hat aber keinerlei Bezug mehr zum Herkunftsland ihrer Mutter. Sie ist hier

geboren, geht hier zur Schule, könnte in ihrer Lieblingssportart bald in der österreichischen Nationalmannschaft spielen. Könnte. Natürlich braucht sie dazu die österreichische Staatsbürgerschaft. Aber eigentlich ist das nicht der Hauptgrund, warum ihre Eltern nun den bürokratischen Hürdenlauf des Staatsbürgerschaftsverfahrens in Angriff nehmen. Österreich ist einfach das Heimatland von S., sie will hier nicht nur leben, sondern auch mitbestimmen können, also hier auch auf allen Ebenen wahlberechtigt sein. Ihre Eltern verdienen zum Glück genug, S. wird bald Österreicherin sein.

Heimatland

O. lebt ebenfalls seit vielen Jahren hier, ihre Tochter ist wie S. hier geboren. O. kämpft seit Jahren um die Staatsbürgerschaft, immer wieder wird das Verfahren ruhend gestellt, weil sie nicht genügend Einkommen nachweisen kann. O. hätte gerne bessere Berufschancen für ihre Tochter, dass in ihrem Lebenslauf die österreichische Staatsbürgerschaft steht und die Bewerbungen nicht schon aufgrund der Staatsbürgerschaft im Papierkorb landen. Außerdem ist ihr Vertrauen in die Stabilität ihres (Dauer-)Aufenthaltsrechts nicht besonders ausgeprägt. Kein Wunder angesichts der Tatsache, dass seit Jahrzehnten kaum ein Jahr verging, in dem das Migrationsrecht nicht verschärft worden wäre.

Dass O. als Drittstaatsangehörige auch sozialrechtlich nicht gleichgestellt ist, macht das Leben hier in Österreich, je älter sie wird und je mehr sie in prekäre Arbeitsverhältnisse abrutscht, auch nicht einfacher. Für ihre Tochter sorgt sie alleine, der Ex-Mann zahlt keinen Unterhalt. Vom Staat wird sie auch alleine gelassen – Unterhaltsvorschuss erhält sie als Drittstaatsangehörige keinen. Inzwischen hat O. schon eine Art Galgenhumor entwickelt. Unlängst meinte

sie, das mit der Staatsbürgerschaft wäre ohnehin nicht so wichtig. Ihre Hautfarbe könne sie sowieso nicht ändern.

J. hingegen ist noch unschlüssig, ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft überhaupt beantragen soll, obwohl sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Sie hat viele Jahre hier gearbeitet. Nur noch wenige Jahre, dann kann sie in Pension gehen. Sie hat immer davon geträumt, in der Pension teilweise wieder in ihrer „alten Heimat“ zu leben. Ohne österreichische Staatsbürgerschaft wird das schwierig, da ihre Daueraufenthaltsberechtigung in Österreich automatisch erlischt, wenn sie sich länger als zwölf Monate im EWR-Ausland aufhält. Die Situation in ihrem Geburtsland ist nicht gerade stabil, das Gesundheitssystem nicht das beste. So will J. den „sicheren Anker“ Österreich nicht verlieren.

Eigentlich wäre es für J. am besten, beide Staatsbürgerschaften zu haben, die ihres Heimatlandes und – die ihres Heimatlandes. Sie hat inzwischen zwei davon, warum sollte sie also nicht auch zwei Pässe haben. Dem stehen aber die sehr restriktiven Bestimmungen des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes entgegen. J. könnte ihre bisherige Staatsbürgerschaft nur dann behalten, wenn das Ausscheiden aus dem Staatsverband des bisherigen Heimatverbandes unzumutbar oder unmöglich wäre. Solche Gründe existentieller Natur – wie etwa Verlust des Pensionsanspruches – liegen bei J. nicht vor.

Gar kein Land

Ähnliche Erfahrungen, Wünsche und Abwägungen wie von N., K., P., S., O. und J. finden sich auch in der Dissertation von David Reichl aus dem Jahre 2010 wieder. Reichl befragte 160 Personen in St. Pölten und Wien über ihre Motive, die österreichische Staatsbürgerschaft zu beantragen. Unter

den Befragten war die Entscheidung zur Niederlassung in Österreich der wichtigste Grund für die Entscheidung zur Einbürgerung (82% wichtig oder sehr wichtig), die generelle Erlangung rechtlicher Vorteile folgte an zweiter Stelle (75% wichtig oder sehr wichtig). An dritter Stelle folgten die Vorteile eines österreichischen Passes beim Reisen und an vierter Stelle der Wunsch nach Anerkennung als vollwertiges Mitglied der österreichischen Gesellschaft.^[2]

Reichl stellt im Übrigen auch fest, dass „gemäß der österreichischen Einbürgerungspolitik nur sehr gut ökonomisch integrierte AusländerInnen sich einbürgern können und der Selektionseffekt der Einbürgerung gegenüber den ökonomischen Folgen überwiegt. Die strengen Einbürgerungsregelungen führen jedoch auch dazu, dass sich ökonomisch ‚schwächere‘ EinwohnerInnen ohne Staatsbürgerschaft nicht so schnell oder gar nicht einbürgern lassen können und somit nicht in den Genuss möglicher positiver Folgen von Einbürgerung kommen.“^[3]

Das muss auch unser Seemann erfahren, als er den Konsul in Antwerpen um diplomatischen Schutz ersucht. Als Habenicht und Niemand, als quasi Staatenloser, ist das vergeblich. Stattdessen wird er von den Niederlanden klammheimlich bei Nacht und Nebel nach Belgien abgeschoben. Er landet – nach einer Odyssee durch Europa, abgeschoben von einem Land ins nächste – in Barcelona und muss auf dem Totenschiff „Yorikke“ anheuern, einem jener schwimmenden Särge, die nur auslaufen, um dem Besitzer die Versicherungsprämie einzubringen. Über dessen Mannschaftsquartier steht geschrieben:

„Wer hier eingeht, dess’ Nam’ und Sein ist ausgelöscht (...) Er ist das Niegewesen und das Niegedacht!“ Mit einem Pass, dem „richtigen“ zumal, wäre ihm das wohl nicht passiert.

^[1] B. Traven: Das Totenschiff. Deutschsprachige Lizenzausgabe, veröffentlicht als Diogenes Taschenbuch, Büchergilde Gutenberg, Frankfurt am Main 1983.

^[2] Vgl. David Reichl: Staatsbürgerschaft und Integration. Die Bedeutung der Einbürgerung für MigrantInnen. Wien 2011, zitiert nach: Lena Karasz, Bernhard Perching: Studie Staatsbürgerschaft. Konzepte, aktuelle Situation, Reformoptionen. Arbeiterkammer Wien, Oktober 2013.

^[3] a.a.O., S. 29.

Katharina Echsel ist Juristin und seit 2001 bei Peregrina – Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen unter anderem als Rechtsberaterin tätig.

Sprechen über Recht und Gewässer

Recht besteht zu einem wesentlichen Teil aus Sprache – wie etwa Gesetzestexten und Urteilsprüchen. Diese Sprache ist jedoch nie harmloses Gerede, sondern es ist eine Sprache, die unmittelbar in die materielle Welt hineinreicht. Wenn ein Gesetz in bestimmten Fällen den Schusswaffengebrauch durch die Polizei vorsieht, dann verbindet sich dieser Text mit dem Finger der Polizistin am Abzug. Es ist der Text, der die Handlung zuerst (mit-)verursacht und danach legitimiert. Das Recht stellt aber gleichzeitig auch eine Sprache bereit, um kritisch über das Geschehen zu sprechen. Durfte die Polizistin wirklich schießen? Hat sie Grundrechte verletzt? Kann sich die betroffene Person beschweren?



Im Recht trifft so vieles auf so zwiespältige Weise aufeinander, dass es etwas Abgründiges hat. Herrschaft und Gewalt sind ebenso unmittelbar greifbar wie das Befreiungspathos, das dem Satz innewohnt, „sich auf sein/ihr Recht zu berufen“. Und dass das Recht Produkt gesellschaftlicher Verhältnisse ist, ist ebenso wahr, wie dass es dennoch eine spezielle Perspektive eröffnet, aus der sich auf eben diese Verhältnisse blicken lässt. Das Recht ermöglicht wohl nicht deren radikale Überwindung, aber es ermöglicht, hie und da einen Keil in die Abläufe zu treiben, Sand ins Getriebe zu streuen, Widersprüche offenzulegen. Und so berufen sich auch soziale Bewegungen immer wieder auf das Recht, um dessen Versprechen einzufordern.

Trotz der Verstrickungen des Rechts mit der „wirklichen“ Welt aus Fleisch und Blut, aus Arbeitsunfällen und

Inhaftierungen, aus Lohnungleichheiten und Delogierungen, wird an juristischen Fakultäten oft erstaunlich wenig über die durch das Recht (mit-)geschaffenen sozialen Realitäten gesprochen. Das Zeitschriftenprojekt *juridikum* wurde heuer vor genau 30 Jahren gegründet, um das Recht in seinem Kontext zu betrachten. In seinen Anfängen ein studentisch geprägtes Projekt, ist das *juridikum* – zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft, mittlerweile zu einer Fachzeitschrift geworden.

Seit 2016 gibt es ein begleitendes Audioformat namens *juridikum zum hören*, in dem *juridikum*-Autor*innen über Themen ihrer Beiträge sprechen. Das (mündliche) Besprechen rechtlicher Themen findet außerhalb juristischer Fakultäten und spezialisierter Fachzirkel nur selten statt. Dabei macht gerade die Verstrickung rechtlichen Wissens mit Staat und Herrschaft eine Demokratisierung

dieses Wissens notwendig. Seit Winter 2017/18 besteht eine Kooperation zwischen *Radio Stimme* und *juridikum*. Ausgewählte *juridikum* zum hören-Ausgaben werden von *Radio Stimme* ausgestrahlt. Die bisherigen Themen waren vielfältig: So ging es etwa um das Überwachungspaket (November 2018), um das Erwachsenenschutzgesetz (August 2018) oder um Fragen der Mindestsicherung (Jänner und April 2018).

Im Folgenden wird ein Gespräch mit dem Umweltjuristen **Gregor Schamschula** wiedergegeben, das in der *Radio Stimme*-Sendung vom 15. Jänner 2019 ausgestrahlt wurde. Das Transkript des Gesprächs wurde für die hier abgedruckte Fassung gekürzt und im Sinne der Lesbarkeit adaptiert.

Gregor Schamschula arbeitet bei der Umweltorganisation **Ökobüro** (www.oekobuero.at). Im Gespräch mit **Ines Rössl** (*juridikum*) am 6. Juli 2018 erzählte er von

rechtlichen Entwicklungen bei Genehmigungsverfahren von Wasserkraftwerken.

Ines Rössl: [Auch wenn Wasserkraftwerke etwas Positives haben, weil sie erneuerbare Energie produzieren, so haben sie doch auch negative Auswirkungen auf die Umwelt. Welche zum Beispiel?](#)

Gregor Schamschula: Die meisten Leute denken bei Kraftwerken an die großen Donaulaufkraftwerke. In Wirklichkeit ist aber der Umfang viel größer. In Österreich sind ca. 5.000 Wasserkraftwerke aktiv. Ca. alle 600 Meter steht ein Querbauwerk in einem Fluss drinnen. Ein Nachteil ist ein starker Eingriff in die Flussfauna – Fische können diese Kraftwerke meistens nicht passieren, wenn nicht eigene Anlagen dafür gemacht werden. Die Auswirkung auf die Biodiversität rund um diese Kraftwerke kann enorm sein. Und sie sind auch nicht komplett CO₂- und Methanneutral, wie viele glauben.

[Wenn man ein Wasserkraftwerk errichten möchte, muss man ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. Das ist im Wasserrechtsgesetz geregelt, aber es gibt auch Vorgaben seitens der EU.](#)

Ja, die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass die europäischen Mitgliedstaaten spätestens bis 2027 einen „guten Zustand“ aller Oberflächengewässer erreichen sollen. Die Staaten müssen hierfür einerseits Verbesserungsmaßnahmen durchführen, andererseits gibt es ein sogenanntes „Verschlechterungsverbot“: Gewässer dürfen durch Eingriffe nicht weiter verschlechtert werden.

[Wie prüft eine Behörde, ob ein geplantes Wasserkraftwerk eine solche „Verschlechterung“ bewirken würde?](#)

Ein Gewässer hat einen gewissen „Gewässerzustand“, der aus zwölf Komponenten besteht, z. B. Fische, Algen, Gewächse bis hin zur Temperatur. Es wird geprüft, wie sich diese Komponenten durch ein Kraftwerk verändern würden. Wenn eine Verschlechterung zu erwarten ist, dann kommt ein Ausnahmeverfahren zum Tragen, wo abgewogen wird: Ist es wirklich im öffentlichen Interesse,

ein Gewässer zu verschlechtern, um Energieoutput für die österreichische Volkswirtschaft zu erzielen?

2015 hat das sogenannte „Weser-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) viel geändert. Für die Prüfung der Klasse eines Gewässers erhebt man alle Komponenten einzeln. Früher hat man in Österreich gesagt: Die schlechteste Note, die vorkommt, bestimmt den Gesamtzustand des Gewässers. Also wenn überall ein Einser steht und nur die Fische haben einen Zweier, ist der Gesamtzustand ein Zweier, und solange sich der Gesamtzustand nicht ändert, gilt das nicht als „Verschlechterung“. Im „Weser-Urteil“ hat der EuGH aber gesagt: *Jede* Verschlechterung, auch von einer einzigen Komponente, ist schon eine Verschlechterung. Und das ist natürlich ein komplett anderes System als vorher.

[Dieses Urteil war 2015. Wie schaut die Umsetzung in Österreich aus?](#)

Der WWF und Ökobüro haben in einem Zeitraum von ca. eineinhalb Jahren alle Bescheide geprüft und analysiert. Und wir haben gesehen: In vielen Fällen ist die Verfahrensführung nicht transparent, sodass man nichts Genaues sagen kann. Und bei ca.

zehn Prozent der Verfahren kann man klar sagen, dass die Behörden das EuGH-Urteil nicht berücksichtigt und die zu erwartende Verschlechterung des Gewässers falsch geprüft haben.

[Normalerweise ist es in Verwaltungsverfahren so, dass man nur dann weiß, was in einem Verfahren vor sich geht, wenn man selbst Verfahrenspartei ist. Nur dann hat man z. B. Zugang zu Akten oder kann Stellungnahmen einbringen. Nun haben aber Genehmigungsverfahren von Wasserkraftwerken eine große öffentliche Relevanz, auch für künftige Generationen. Spiegelt sich das verfahrensrechtlich wieder?](#)

Umweltorganisationen sind nur Partei in jenen Verfahren, bei denen es um die allergrößten Kraftwerke Österreichs geht, für die ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren notwendig ist. Bei allen anderen Kraftwerken war es bisher so, dass Umweltorganisationen und auch Nachbar*innen von den Verfahren ausgeschlossen waren. Das hat sich allerdings 2017 durch ein anderes EuGH-Urteil, das Urteil „Protect“, geändert. Dieses Urteil bringt Umweltorganisationen Rechte auf Beteiligung und Rechtsschutz in umweltrechtlichen Verfahren. Der

EuGH hat sich dabei auf die Aarhus-Konvention berufen. Das ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der Einzelpersonen und der Öffentlichkeit Rechte im Umweltrecht gibt. [Anm.: Mittlerweile wurde das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 erlassen, das u. a. dieses Urteil in Österreich umsetzt.]

[Interessierte Privatpersonen haben keine Beteiligungsrechte im Verfahren. Habe ich als Privatperson dennoch irgendeine Möglichkeit, um z. B. vom Bau eines Wasserkraftwerks zu erfahren?](#)

Aus der Aarhus-Konvention ergibt sich auch das Recht auf „Umweltinformationen“: Jede Person hat das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen. Diese kann man mündlich oder schriftlich ohne Angabe von Gründen bei der Behörde erfragen, das kostet auch nichts. Man kann z. B. fragen: Was für Kraftwerke gibt es? Wie wurden diese genehmigt? Bis hin zu: Ich würde gerne wissen, was für ein Baum vor meinem Fenster im öffentlichen Raum steht.

Für mehr Information zum Wasserrecht: Gregor Schamschula: Das Verschlechterungsverbot im Wasserrecht und dessen Umsetzung in Österreich. Die Verschärfung der Definition der Verschlechterung im Wasserrecht durch den EuGH und die Auswirkungen auf die österreichische Rechtslage. In: *juridikum* 1/2018, S. 49–59.

Ines Rössl ist Universitätsassistentin am Institut für Rechtsphilosophie und Redakteurin bei *juridikum* – zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft sowie *juridikum* zum hören.



das politische magazin
abseits des mainstreams

auf freien radios und im internet

www.radiostimme.at

- | | |
|-------------------|----------------------------|
| Wien | Orange 94.0 |
| Innsbruck | FREIRAD |
| Graz | Radio Helsinki |
| Kärnten / Koroška | Radio AGORA |
| Bludenz | Radio Proton |
| Salzburg | Radiofabrik |
| Linz | Radio FRO |
| Salzkammergut | Freies Radio Salzkammergut |
| Kremstal | Freies Radio B138 |



Das Amerikanische Museum
Sklaverei, Schwarze Geschichte und der
Kampf um Gerechtigkeit in Museen der
Südstaaten.
Von Cornelia Kogoj und Christian Kravagna
Wien: Mandelbaum Verlag 2019
268 Seiten; EUR 18,-
ISBN 978385476-589-9

History must restore what slavery took away

Eine Untersuchung amerikanischer Museen

Auf vier ausgedehnten Forschungsreisen durch die amerikanischen Südstaaten, aber auch nach Chicago oder Washington D.C., haben Cornelia Kogoj und Christian Kravagna über 80 Museen besucht, die sich mit Schwarzer Geschichte in den USA beschäftigen.

Die Autor*innen waren zunächst von einer Frage geleitet, die sich aus der eigenen wissenschaftlichen und kuratorischen Praxis ableitet, nämlich der Frage nach der (Selbst-)Repräsentation von unterdrückten Minderheiten in musealen Kontexten. Damit einher geht selbstverständlich auch die Frage nach einem kuratorisch kritischen Umgang mit jenen Dokumenten und Objekten, die diese Unterdrückung darstellen bzw. aus ihr entstanden sind – von den Werkzeugen und Schauplätzen grausamer Repression bis hin zu Karikaturen oder alltagskulturellen Gegenständen, die jene Repression verharmlosen.

So unterschiedlich wie ihre Größe, ihre Ursprünge, ihre Sammlungen und ihre Herangehensweisen, sind auch die politischen Intentionen, die sich mit den verschiedenen Museen verbinden. Es gehört zu den großen Vorzügen des „Amerikanischen Museums“, dass es uns gewissermaßen auf eine Entdeckungsreise durch diese so breitgefächerte Museumslandschaft mitnimmt. Dem forschenden Blick der Autor*innen folgend, können wir sie auf ihrem Weg durch Community-Museen, Heritage-Center, Kunstaustellungen, staatliche Civil-Rights-Museen oder Plantagenmuseen begleiten und nachvollziehen, wie Urteile und Erkenntnisse im Angesicht von Exponaten und in Gesprächen entstehen oder durch diese Erfahrungen auch revidiert werden müssen.

So offenbart sich erst anhand einiger kleinerer, aus Community-Initiativen entstandener Museen in Florida die wesentliche Funktion, die diese Orte im Kampf gegen die Gentrifizierung und gegen die Unterwerfung eines ganzen Landstrichs unter seine touristische Nutzung haben. Eine

weitere spannende Erkenntnis ist die Tatsache, dass gerade jene Sammlungen und Präsentationen, die aus dem Bedürfnis Schwarzer Communitys entstanden sind, ihre eigene Geschichte zu dokumentieren, zu erzählen und weiterzugeben, niemals nur museale Orte sind: Es sind lebendige Bildungsorte, Gemeindezentren, Schulen, Treffpunkte, Cafés – öffentliche Orte, an denen die Alltagspraxis dieser Communitys heute stattfindet.

Am anderen Ende des Spektrums befinden sich – auch touristisch konzipierte – Großprojekte wie das 2016 eröffnete *National Museum of African American History* in Washington D.C. oder das *National Civil Rights Museum* in Memphis, Tennessee, die mit großen Budgets, ebensolchem Aufwand und dem Anspruch nationaler Repräsentation die US-amerikanische Geschichte (um)schreiben wollen. Oder auch jene Plantagenmuseen, die nicht die Geschichte der versklavten Menschen erzählen, die dort ausgebeutet und misshandelt wurden, sondern eine alte Südstaatenherrlichkeit zu restaurieren trachten.

Was diesem gut lesbaren Hybrid zwischen wissenschaftlicher Untersuchung und Reisebericht aber seine äußerste Relevanz verleiht, ist der politische Hintergrund, vor dem die beiden Autor*innen ihre Reisen unternommen haben. Zwischen 2015 und 2018, in den letzten Jahren von Barack Obamas Präsidentschaft und dem Beginn derjenigen von Donald Trump, konnten die besuchten Museen mit ihren unterschiedlichen Zugängen nur vor der Folie der brutalen Widerlegung der behaupteten *post-racial society* durch die gesellschaftliche Realität gelesen werden. Die Polizeimorde an Schwarzen Jugend-

lichen wie Michael Brown in Ferguson, Missouri, oder Tamir Rice in Cleveland, Ohio, oder das rassistisch motivierte Massaker in der Kirche in Charleston, South Carolina, 2015, aber auch Trumps gesamter Wahlkampf beweisen auf das deutlichste, dass *race* und rassistische Diskriminierung nach wie vor ebenso auf der Tagesordnung stehen wie der Kampf dagegen.

Und so wird die Frage, mit welchen Strategien des Sammelns, Ausstellens, Verhandeln und Vermittelns Museen an diesem Kampf teilhaben und welche Funktionen sie dabei erfüllen können, zur eigentlichen Frage, die die Lektüre des „Amerikanischen Museums“ aufwirft. Und die auch für uns geltende Erkenntnis, dass es darauf zwar nicht nur eine, sondern zahllose Antworten gibt, dass aber eine Definition des Museums als Ort, in den man eine problematische Geschichte abschieben kann, um sie abzuschließen, zweifelsohne nicht dazu gehört.

Jessica Beer

¡No pasarán!

Die Frauenpolitik der Zweiten Republik

Angesichts der laufenden Angriffe auf bereits erkämpfte Errungenschaften – wie dies etwa die aktuelle *Petition fairändern* zeigt, die an der Fristenlösung zu rütteln versucht – kann dieser Band um Johanna Dohnal als dringend notwendiger Beitrag zur Bedeutung feministischer Kämpfe und Bündnisse gelesen werden.

Trotz zahlreicher Kämpfe von Frauen/Arbeiterinnen in den letzten Jahrhunderten war es um deren Selbstbestimmungsrechte in der österreichischen Nachkriegszeit äußerst schlecht bestellt. Laut des bis dahin geltenden patriarchalen Ehe- und Familienrechts aus dem Jahr 1811 war es Frauen nur mit Zustimmung ihres Ehemannes gestattet, berufstätig zu sein; sie verfügten über keinerlei Obsorgerechte nach einer Scheidung. Der Kampf um die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs war zudem dringend notwendig, war doch die Entscheidung von Frauen, „ob Kinder oder keine“, ergo die Gefahr für Leib und Leben bei unsachgemäßen Abtreibungen, immer auch eine Klassenfrage. Gewalt gegen Frauen war (und ist bis heute) nicht nur strukturell verankert, sondern wurde immer schon zudem von Männern im sozialen Nahbereich verübt, was 1978 zur Eröffnung des ersten Frauenhauses in Wien führte.

Essentielle Rechtsreformen wie die des Gewaltschutzgesetzes sowie des Strafrechtsänderungsgesetzes, spiegelten weltweite Aufbruchsbewegungen wider, wodurch die Veränderung des Status quo mit Beginn der 1970er Jahre zunehmend wichtiger und schließlich die Forderung nach Frauenpolitik als eigenem Politikbereich lauter wurde. Dies fand durch die Schaffung des Staatssekretariats für Frauenfragen unter Leitung von Johanna Dohnal institutionelle Verankerung.

Der von Alexandra Weiss und Erika Thurner herausgegebene Band *Johanna Dohnal und die Frauenpolitik der Zweiten Republik* rückt genau diese Zeitspanne in den Fokus und beleuchtet die Pionierarbeit Dohnals als Frauenpolitikerin bis Mitte der

1990er Jahre. Die Einleitung gibt einerseits Einblicke in die Biografie der Politikerin, ihre allmähliche Etablierung in der SPÖ, die unter der Kreisky-Alleinregierung in besagtes Amt als Staatssekretärin und später in ihre Funktion als Frauenministerin mündete. Im Hauptteil kommt Johanna Dohnal mit ihren für die Innsbrucker Vorlesungen verfassten Schriften selbst zu Wort. Für die Leser*in ist es spannend zu erfahren, welche Ereignisse (jenseits ihrer sozialen Herkunft aus einer Arbeiter*innenfamilie) in ihrer politischen Laufbahn ihr Klassenbewusstsein geprägt haben, so etwa ihr Kontakt mit in großer Armut und desolaten Wohnverhältnissen lebenden Familien und ihr Wissen um die schlechten Bildungschancen für deren Kinder. Der spätere Kampf gegen den § 144, der den Schwangerschaftsabbruch generell unter Haftstrafe stellte und den Dohnal alternierend als „Klassen-, Knebel- oder Schandparagraph“ bezeichnete, hat u. a. darin seine Wurzeln.

Was dieses Buch vor allem bietet, ist die Vergegenwärtigung und Sichtbarmachung von Dohnals Arbeitsweise über Parteigrenzen hinweg, ihrer Widerständigkeit und des feministischen Drucks, der durch Allianzen v. a. mit der Autonomen Frauenbewegung aufgebaut werden konnte. Dohnal öffnete die Partei und die SP-Frauenorganisation für Nicht-Mitglieder und ermöglichte eine verstärkte Zusammenarbeit mit Frauen aus unterschiedlichen sozialen und gesellschaftspolitischen Zusammenhängen, etwa im Rahmen der „Frauenservicestellen“, die auch mobil waren. Die ihr fortan wichtigste Leitlinie im Kampf gegen strukturellen Sexismus und für Selbstbestimmung fasst Johanna Dohnal so zusammen: „Von Anbeginn war es mein wichtigstes Arbeitsprinzip,

Politik nicht nur für die Frauen, sondern mit den Frauen zu machen.“ (S. 96)

Der letzte Abschnitt des Buches behandelt die Neoliberalisierung (beinahe) aller Lebensbereiche und den zunehmenden Backlash ebenso wie Perspektiven für eine emanzipatorische Politik, die – im Sinne Dohnals – die Bedürfnisse der Menschen ins Zentrum gesellschaftlicher Transformationsprozesse holen. Die Frage nach gerechter Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit bleibt bis heute ungelöst, wobei die un(ter)bezahlte Arbeit v. a. auf (gesellschaftlich marginalisierte) Frauen ausgelagert wird. Gerade in Zeiten, in denen sich Angriffe auf reproduktive Rechte von Frauen durch rechtsextreme und homophobe Kräfte wie aktuell durch das europaweit agierende Netzwerk „Agenda for Europe“^[1] mehren, sind die Verteidigung des Schwangerschaftsabbruchs und seine endgültige Eliminierung aus dem Strafrecht notwendig, denn je.^[2] Johanna Dohnals Politik gemeinsam mit der Autonomen Frauenbewegung, hat den Weg dafür ebnet und gezeigt, was durch die Bündelung vielstimmiger Kräfte („Zwei-Zangen-Strategie“) bewirkt werden kann.

Die Abschaffung des Frauenministeriums und andere soziale Kahlschläge, von denen v. a. Frauen verstärkt betroffen waren, hat Johanna Dohnal am Beginn der 2000er Jahre veranlasst, regelmäßig auf die Donnerstagsdemos zu gehen. Das Buch kann also in diesem Sinne einen Anstoß geben, sich feministisch zu organisieren, sich zu verbünden und für (geschlechter-)gerechtere Verhältnisse zu kämpfen und so der Entfremdung und Entsolidarisierung entgegenzutreten.

Nima Obaro



Johanna Dohnal und die Frauenpolitik der
Zweiten Republik.
Dokumente zu einer Pionierin des
österreichischen Feminismus.
Von Alexandra Weiss und Erika Thurner (Hg.)
Wien: Promedia 2019
240 Seiten; EUR 25,-
ISBN: 978-3-85371-454-6

^[1] https://www.epfweb.org/sites/epfweb.org/files/rtno_epf_book_lores.pdf

^[2] Abbrüche werden in Österreich – anders als in fast allen westeuropäischen Ländern – nach wie vor nicht von der Krankenkasse übernommen.

„In Wien ist das Leben südöstlicher“

Lucia Schlund, Consultant, Wissenschaftlerin, forscht über die Zukunft der Arbeit. In Wien lebt die Slowakin mit ihrer Familie seit zwei Jahren. „Urcool“, sagt der kleine Sohn schon.

Knapp 500 Kilometer waren es, sind es freilich immer noch, zwischen Wien und Košice. Aber es gab eine Zeit, als diese Kilometer eine dicke Mauer versperrte, der Eisernen Vorhang, der heute so historisch erscheint wie aus einer anderen Epoche. Dabei ist der Fall der Mauer gerade einmal 30 Jahre her. Wenn Lucia Schlund zurückblickt auf die vergangenen Jahrzehnte, auf ihre Kindheit im slowakischen Košice, dann kommt ihr die Diskrepanz in den Sinn. Wie schnell und rasant sich ihre Heimat verändert hat und wie langsam es dann doch vorwärtsgeht. Ein aufstrebendes Land auf der einen Seite, der Aufbau eines neuen Staates. Und die immer noch erlebbare Korruption auf der anderen Seite, der Mord an dem Journalisten Ján Kuciak und seiner Freundin im Februar 2018.

„Als ich klein war“, erzählt Schlund, „hat jeder ungefähr das Gleiche gehabt. Klar, einige waren reicher als die anderen, aber jeder hat ungefähr das Gleiche verdient.“ Nach 1989 kam zwar die Freiheit, aber auch die Kluft, es kamen die Unterschiede. „Damit muss eine Gesellschaft auch klarkommen.“ Oft rede sie mit ihrem Mann darüber, der seine Kindheit in der ehemaligen DDR verbracht hat. Das war bei uns auch so, sagt er dann mit Blick auf die Diskrepanzen eines Staates im Umbruch; es brauche einfach seine Zeit, bis sich eine Gesellschaft in der neuen Welt zurechtfinde.

Etwas leichter mit diesem Zurechtfinden hatte es die Familie Schlund in Wien. Seit zwei Jahren lebt sie hier, erlebt sie die Stadt, die sich einmal so nahe am Eisernen Vorhang befand. Lucia Schlund hat in Košice Wirtschaftswissenschaften studiert, und sie gehörte dort einer Generation an, der erstmals Möglichkeiten wie das europäische Studierenden-Austauschprogramm offenstanden. Viele Grenzen hatten sich innerhalb kürzester Zeit schon verschoben, die EU-Osterweiterung stand vor der Tür, Reisen war nicht mehr die mühselige Angelegenheit, die es einmal gewesen war. Schlund hat es im Erasmus-Semester nach Wuppertal verschlagen, in Nordrhein-Westfalen. „Wuppertal gehört auf den ersten Blick nicht unbedingt zu den attraktivsten Städten Deutschlands“, lacht sie. „Aber ich habe mich so wohl gefühlt. Wir haben auf dem Ölberg gewohnt, zu uns musste man 150 Stufen hinaufklettern.“ Ein Jahrzehnt verbrachte sie, mit Unterbrechungen, in dieser hässlichen und in ihrer Art schönen Stadt, hier promovierte sie schließlich auch. Schlunds Forschung beschäftigt sich mit der Arbeit, sie macht sich Gedanken über neue Arbeitswelten, über die Zukunft der Arbeit. Gemeinsam mit ihrem Mann zog die Familie später nach Stuttgart, wo sie im renommierten Fraunhofer-Institut tätig war.

Schlund sitzt im Kaffeehaus in der Inneren Stadt, große Luster hängen von der Decke, es ist schmutzlig schön. Sie möge die Atmosphäre in diesen Häusern, erzählt sie, wobei die Kellner und ihre merkwürdige Distanz, die seien ihr schon suspekt. Als ihr Mann eine Stelle an der Wiener TU angeboten bekam, überlegte sich die Familie kurz, nach Bratislava zu ziehen, es sei schließlich um die Ecke. „Wir haben es dann doch nicht gemacht. In Wien ist die Lebensqualität viel höher.“ Und die Stadt als Museum, alles Historische sei schön komprimiert. Der Sohn, eigentlich Halb-Slowake und Halb-Deutscher, wachse nun als Österreicher auf. Verwende Wörter wie „urcool“ und „Leiberl“. Es sei ihr bewusst, sagt Schlund, dass sich ihre Familie in einer privilegierten Situation befinde. Negative Erfahrungen hätten sich bisweilen auf die Ausländerbehörde beschränkt, sie erleben Wien als ein authentisches, aber multikulturelles Gemisch, dessen Teil sie nun geworden sind. Das zweite Kind des Paares, es ist schon unterwegs, wird hier auf die Welt kommen.

Lucia Schlund hat ein herzliches Wesen. Sie denkt, ganz Wissenschaftlerin, gründlich nach, bevor sie eine Antwort gibt. Obwohl sie damals Stuttgart weinend verlassen habe, erzählt sie, habe sie in Wien eine vertraute Umgebung vorgefunden, irgendwie war diese Nähe da. Die Nähe zweier Nachbarländer, die eine Mauer mehrere Jahrzehnte lang auszumerzen versuchte. Es gelang nicht. Schlund sagt: „Allein, wenn ich zwischen Deutschland und Wien vergleiche: In Wien gibt es diese Lässigkeit. Mein Lieblingssatz lautet ja: Es wird sich schon ausgehen. In Wien ist das Leben schon südöstlicher, wie in der Slowakei auch.“ Vor hundert Jahren hat schon eine Straßenbahn Wien und Bratislava verbunden, heute sind die Hauptstädte wieder zusammengerückt, sie verbindet nicht nur die Geschichte, sondern die gemeinsame Zukunft in der EU. Wie gesagt, die Grenzen haben sich oft bewegt.

In ihrem neuen Leben in Wien schlägt sich die Familie Schlund auch durch die Kuriositäten dieser Stadt. An den Wiener Schmähe müsse man sich auch gewöhnen, sagt Lucia Schlund. Nicht an den Schmähe selbst, eher an die Eigenheiten der Sprache. Und an diese Titel-Fixiertheit. Anreden mit Herr und Frau Bachelor kommen ihr schon sehr lustig vor, allein die lange Liste der Titelmöglichkeiten bei der Anmeldung des Telefons. Es sind aber auch Eigenheiten wie diese, die Wien zu Wien machen. Selbst der suspekte Kellner gehört dazu, der nun auf den Ruf „Zahlen, bitte!“ mit einem leichten, dezent arroganten Nicken reagiert.





Demokratisierung

In Demokratien mit einem pluralistischen Selbstverständnis wird Minderheiten die Funktion eines Gradmessers zuteil: Je minderheitengerechter eine Gesellschaft ist, als desto demokratischer gilt sie. Die Kämpfe minorisierter Gruppen um Gleichstellung gelten gleichzeitig gesamtgesellschaftlichen Veränderungen in Sachen Demokratisierung. Die Herbstausgabe beschäftigt sich mit dem Beitrag der Minderheiten zur Demokratie.

stimme Abonnieren!
Zeitschrift der Initiative Minderheiten

Liebe Freund_innen der **stimme** !

Die **stimme** ist die einzige minderheitenübergreifende Zeitschrift in Österreich und informiert nunmehr 27 Jahre und 111 Ausgaben lang über Anliegen und Forderungen von Minderheiten, diskutiert die Entwicklungen in der Minderheitenpolitik und tritt für minoritäre Allianzen ein.

Das Jahresabo kostet nur 20 Euro. Bitte abonniert die **stimme** / schenkt ein **stimme** -Abo / empfiehlt uns weiter!
Danke und auf ein Wiederlesen!

E-Mail an: abo@initiative.minderheiten.at mit dem Betreff ABO.

Jan Böhmermann und der Tag der Befreiung

Jan Böhmermann war in Graz", sagte der Dozent, während er Grolls Hand schüttelte. Als der Dozent fortsetzen wollte, schnitt Herr Groll ihm mit dem Satz: „HC Strache war bei Orbán auf der Budapester Burg“, das Wort ab. Der Dozent ließ sich aber nicht beirren und wiederholte: „Jan Böhmermann war in Graz und hat dort eine Ausstellung ...“

Wieder unterbrach Groll: „Die FPÖ-Spitze war auf der Budapester Burg, an jenem Ort, an dem im März 1920 Miklós Horthy als Reichsverweser einzog. Staatsrechtlich war Ungarn ja eine Monarchie, aber eine ohne König, und Horthy verwaltete das Land, als Reichsverweser eben. Dass in dem Fachwort auch die Verwesung steckt, sollte sich bald zeigen. Tatsächlich war Horthy der unumschränkte Herrscher. Ungarn galt als das Land der drei Millionen Bettler, in dem das Lied ‚Sommarul vasarnap‘/ ‚Trauriger Sonntag‘ verboten war, weil so viele Menschen sich, der Werther-Hysterie ähnlich, nach dem Lied umbrachten. Vierundzwanzig Jahre übte der Donaufaschist Horthy, nach dem jetzt Schulen benannt und Denkmäler querbeet durchs Land errichtet werden, sein Verwesungsgewerbe aus. Da muss Orbán sich am Riemen reißen, wenn er diesen Rekord einstellen will. Er bemüht sich auch nach Kräften; so wie Horthy sich in den dreißiger Jahren immer mehr Hitler anbieterte, sucht Orbán offen den Schulterchluss mit dem rechtsextremen Block im Europäischen Parlament. Er tanzt den Christlichsozialen auf der Nase herum und lässt keinen Tag verstreichen, an dem er nicht Schmutzkübel über die Europäische Union ausleert und führende EU-Politiker beleidigt. Und diesem Herren huldigt eine österreichische Regierungspartei wie einem Führer. Warum? Weil sie Brüder im Geiste sind. Auch die Herren von der FPÖ sind tüchtige Verweser, wofür sie von einem erklecklichen Teil der österreichischen Bevölkerung gewählt werden, denn für das Morbide hat man hierzulande immer ein offenes Herz. Und die Europäische Volkspartei reagiert sowohl im Falle Orbán als auch im Falle ÖVP, die die österreichische Ausgabe der Donaufaschisten ja ins Boot geholt hat, mit nicht zu überbietender kriecherischer Feigheit.“

Einmal probierte es der Dozent noch: „Böhmermann war also in Graz und hat dort am Rande einer Ausstellungseröffnung im Künstlerhaus klare Worte über das gegenwärtige Österreich gefunden. So nannte er Kanzler Kurz einen gegelten 32-jährigen Versicherungsvertreter.

„Habt ihr nichts Besseres? ... Der Ruf nach autoritärer Führung schallt bis nach Deutschland ... bald wird der ORF umbenannt in FPÖ-TV ... dieses ‚normalisierte‘ Land, in dem sich die Fremdenhatz so gemütlich normal anfühlt.“ Und so fort. Unmittelbar nach der Ausstrahlung des Beitrags distanzierte sich die Moderatorin der Sendung im Namen des ORF von Böhmermanns Aussagen. Eine derartig kriecherische Feigheit ist selbst im ORF unerhört. Und die FPÖ schießt aus allen Rohren auf Böhmermann und den ORF. Sie lasse sich von einem Piefke nicht ins rechtsextreme Eck drängen.“

„Kunststück. Dort ist sie ja seit Jahrzehnten zu Hause“, erwiderte Groll und zitierte einen geflügelten Satz des Präsidentschaftskandidaten und nunmehrigen Ministers für Verkehr, Innovation und Technologie Norbert Hofer, der zum Führungskreis der Partei zählt und mit der Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit auf Autobahnen und der beabsichtigten Freigabe des Drohnenflugs in den Städten wertvolle Beiträge für den Umweltschutz liefert. Der Satz lautet: ‚Sie werden sich wundern, was noch alles möglich ist!‘ Der technikaffine FPÖ-Minister zählt zum Freundeskreis des Waffenproduzenten Glock, der an den Kärntner Seen ein Grundstück um das andere aufkauft und darauf Apartmenthäuser hochzieht, die einundfünfzig Wochen im Jahr leer stehen. Glocks zweiundfünfzig Jahre jüngere Ehefrau Kathrin wurde von Minister Hofer flugs in den Aufsichtsrat der Luftaufsichtsbehörde Austro Control geholt. Die verdiente Krankenpflegerin fungiert aber auch als Beraterin der Spanischen Hofreitschule und setzt Charity-Aktivitäten in Milliardärskreisen.

Die beiden gingen gemessenen Schritts (der Dozent) beziehungsweise moderaten Rollstuhlwegs (Herr Groll) zwischen dem Kunsthistorischen und dem Naturhistorischen Museum an der Ringstraße in Richtung der ehemaligen kaiserlichen Hofstallungen, die zu einem Museumsquartier umgebaut wurden. Groll wusste dort ein beliebtes Lokal, das „Corbaci“, in dem nicht nur vorzüglicher Espresso und gehaltvolle Weine kredenzt werden, es weist auch einen barrierefreien Eingang und eine Behindertentoilette auf. Letzteres ist im Wien des Jahres 2019 beileibe keine Selbstverständlichkeit.

Anregend und beschaulich verlief für die beiden Freunde der Tag der Befreiung.

